Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Facultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

Sonnabend, den 2. Februar 1901, mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Gustav Müncheberg

aus Königswalde i. d. Neumark.

Opponenten:

Emil Opitz, cand. phil.

Heinrich Mann, cand. phil.

ACAD LAND BIBL

Breslau 1901.

Dr. R. Galle's Buchdruckerei, Breslau, Matthiasstrasse 29.

Die vorliegende Abhandlung bildet die grössere Hälfte der von mir verfassten Dissertation, die der philosophischen Fakultät vorgelegen hat. Der hier nicht gedruckte Teil wird in erweiterter Ausführung an anderer Stelle erscheinen.

Meinen lieben Eltern

in

Treue und Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

Einleitung . . . . . 7—10

I. Der deutsche Bauer im Kolonisationszeitalter . . . . . 10—35

Umfang des Zeitalters der Kolonisation S. 10. Beginn der Einwanderung S. 11. Beteiligung der Herzöge, der Klöster und weltlichen Herren an der Kolonisation und Gründe dafür S. 12—13. Deutsche mit Polen zusammen angesiedelt und Folge davon S. 13—14. Abstammung der Kolonisten S. 14. Hufenmass S. 14. Art und Weise der Aussetzung S. 15. Ueberweisung von Land zuerst kostenlos S. 15, später nur gegen Geldzahlung S. 16. Stand und Beruf der Lokatoren S. 16. Aussetzung durch Dritte S. 17. Einrichtung des Dorfes S. 17. Bedingungen bei der Aussetzung im Laufe der Zeit verschieden S. 17. Der Besitz des Schulzen, seine Stellung und Pflichten S. 18—21. Besitzrecht der Bauern S. 21—23, ihre Verpflichtungen und Abgaben: Kriegsdienst S. 23/24, Dingpflicht S. 24, Herzogskorn S. 24, Münzgeld S. 24/25, Schoss S. 25—27, Reste polnischer Abgaben S. 27/28, Hufenzins S. 28, Zehnt S. 28/29, Ehrungen S. 29, Vorkommen anderer Lasten S. 30—31. Scharwerk S. 31—32. Verschlechterung der bäuerlichen Lage S. 32/33. Rechtliche Stellung der deutschen Ansiedler S. 33—34. Zusammenfassung S. 34—35.

II. Die Lage der Bauern und ihre Lasten um die Wende des XVI. Jahrhunderts . . . . . 35—70

Mangel an Nachrichten aus dem 14. u. 15. Jahrhundert S. 35. Bedeutung dieser Zeit S. 36. Wiedergabe von 17 Dienstverträgen in Regestenform S. 36—45. Zusammenfassender Bericht darüber S. 45—46. Spanndienste der Bauern: Scharwerk S. 46—48, Fuhren S. 48—51, Handdienste S. 52—53, Robotordnung S. 53, Einforderung der Dienste durch den Gutsherrn S. 54, Geldabgaben S. 54—55, Ehrungen S. 56, Laudemium S. 56—63, Stellung des Schulzen S. 64, Ausbildung der Patrimonialgerichtsbarkeit S. 64, Besitzrecht der Bauern S. 64—66, Verminderung ihrer persönlichen Freiheit S. 66—68, Gesindedienst der Bauernkinder S. 68—69, andere Benachteiligungen der Bauern S. 69—70. Bedeutender Rückschritt im Verhältnis zum Kolonisationszeitalter S. 70.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0004

Einleitung.

Am Anfang des XIX. Jahrhunderts, da Preussen tief gedemütigt darniederlag, begann die Bewegung, die in ihren Folgen und Wirkungen eine der gewaltigsten und fruchtbarsten auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete werden sollte, die Lösung der bäuerlichen Bevölkerung aus dem gutsherrlich-unterthänigen Verhältnis oder kurzweg die Bauernbefreiung genannt.

So vielversprechend und verheissungsvoll auch der Anlauf war, den die preussische Regierung mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 in dieser Reformgesetzgebung einschlug, so machte sich nach Beendigung der Freiheitskriege doch bald eine reaktionäre Strömung geltend, die das bisher Erreichte wieder zu vernichten drohte. Erst die Bewegung des Jahres 1848 machte die Bahn frei für den weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung, die ihren Abschluss fand in dem Gesetz vom 2. März 1850, wodurch tausenden von Unterthanen, die bisher als Staatsbürger zweiter Klasse gegolten hatten, ihre volle Unabhängigkeit und Freiheit gewährleistet wurde.

Wie jede Bewegung, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung eines Volkes übt, stets eine unverkennbare Einwirkung auf die litterarischen Produktionen der Zeit zur Folge hat, so auch hier. Die gewaltige Tages- und Flugschriftenlitteratur, die auf das grosse Werk

der Bauernbefreiung Bezug hat, zeugt davon, wie stark alle Schichten der Bevölkerung von diesen Gedanken ergriffen wurden.

Bald begann auch die Wissenschaft, namentlich die Nationalökonomie und die Geschichte das Wesen und die Bedeutung dieser Gesetzgebung nach den verschiedensten Gesichtspunkten zu erörtern. Man versuchte, die gesamte Entwickelung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung wissenschaftlich zu untersuchen. Doch erst allmählich und nach Erschliessung eines umfangreicheren Quellenmaterials gelang es, zu festen Resultaten zu kommen. Eine Reihe von Abhandlungen, die die Verhältnisse eines enger begrenzten Gebietes zum Gegenstand der Untersuchung wählten, haben viel zur Klärung der Lage der Dinge beigetragen.

Für Schlesien wurde die Urkundensammlung[1]) von Tzschoppe und Stenzel die Grundlage der Forschung die im Jahre 1832 erschien und die den ganzen Verlauf der Kolonisierung des Landes behandelt. Wenn auch inzwischen einzelne Partien des Werkes durch die neuere Geschichtsforschung überholt und richtig gestellt worden sind, so wird dennoch jede Arbeit über ältere schlesische Stadt- oder Agrargeschichte auch heute noch hauptsächlich auf dieser Urkundensammlung und der damit verbundenen Einleitung fussen müssen.

Für die nächsten Jahrhunderte nach der Kolonisation, in denen sich die so äusserst tiefgreifende Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse vollzog, haben wir keine grundlegende Arbeit uud kein ausreichendes gedrucktes Quellenmaterial. Einen Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, hat A. Meitzen schon im Jahre 1863 gemacht, indem er für eine bestimmte Anzahl (6) schlesicher Dörfer alles

---

[1]) Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, von G. A. Tzschoppe u. G. A. Stenzel, Hamburg 1832.

vorhandene Urkundenmaterial, hauptsächlich bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts, zusammengestellt hat[1]).

Für die neuere Forschung auf diesem Gebiete ist das Werk Friedrich Knapps[2]) von grundlegender Bedeutung geworden. Er führt uns das Befreiungswerk dieses Jahrhunderts in den einzelnen Phasen seiner Entwickelung getreu vor Augen und giebt neben einer ausführlichen Darstellung zugleich einen Einblick in das wichtigste Material der Reformgesetzgebung. Für die Zeit vor der Bauernbefreiung bietet Knapp aber nur eine kurze Uebersicht. Unter seiner Leitung und auf die von ihm ausgehende Anregung hin sind dann weitere Werke über Agrarverhältnisse entstanden, wie die von Grünberg[3]), Wittich[4]), Fuchs[5]) u. a.

Für schlesische Verhältnisse ist besonders wichtig die Arbeit von K. Grünberg, der für Böhmen, Mähren und Schlesien die Anfangsstadien der Bauernbefreiung, hauptsächlich im XVIII. Jahrhundert gezeigt hat. Auch er geht auf die früheren ländlichen Zustände dieser Gebiete nicht näher ein, und giebt als Grund dafür an, dass der Mangel ausreichender fremder Vorarbeiten auf dem Gebiete der älteren Agrargeschichte ihn verhindert habe, ein genaues Bild der Entwickelung von der Zeit der Kolonisation an zu entwerfen.

Die vorliegende Arbeit soll nun für Mittelschlesien,

---

[1]) Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere, von A. Meitzen, Breslau 1863. Codex dipl. Silesiae, Bd. IV.

[2]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, von G. Fr. Knapp, 2. Bd. Leipzig 1887.

[3]) Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, von K. Grünberg, Leipzig 1894, 2. Bd.

[4]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, von W. Wittich, Leipzig 1896.

[5]) Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, von K. J. Fuchs, Strassburg 1888.

speziell für das frühere Fürstentum Breslau einen Beitrag für jene Periode liefern, indem zuerst die wirtschaftliche Lage der deutschen Ansiedler, vor allem ihre Abgaben und Verpflichtungen, wie sie durch die Kolonisation geschaffen wurden, besprochen werden. Im zweiten Teil sollen dann die bäuerlichen Lasten um die Wende des XVI. Jahrhunderts genau fixiert und die allmähliche Entwickelung dieser Verhältnisse in einem dritten Abschnitt erörtert werden. Der Schluss soll eine Uebersicht bieten über die Wirkungen, die der dreissigjährige Krieg auf den bäuerlichen Besitz ausgeübt hat.

Bemerkt sei noch, dass nur die Bauern im eigentlichen Sinn des Wortes, nicht auch die Freigärtner, Dreschgärtner u. a. im Folgenden berücksichtigt sind, ferner, dass in den Fällen, wo auf Grund des vorliegenden Materials kein genaueres Bild zu gewinnen war, oft die zum grossen Teil analogen Verhältnisse der benachbarten Gebiete zur Erklärung herangezogen sind.

I.

Der deutsche Bauer im Kolonisationszeitalter.

Will man die bäuerlichen Fronen und Lasten, die uns in Schlesien zuerst Anfang des XVI. Jahrhunderts unter der Regierung König Ferdinands klar ausgebildet vor Augen treten, recht verstehen, so ist es unerlässlich, die Grundlage dieser Verhältnisse, wie sie durch die Kolonisation begründet worden waren, ins Auge zu fassen. Die Frage wäre dann aufzuwerfen, ob schon aus der Lage, wie sie damals geschaffen wurde, die Anzeichen der späteren wirtschaftlichen Unterwerfung gefolgert werden könnten.

Das grosse Werk der Kolonisation vollzieht sich in Schlesien ungefähr in einem Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten. Unter der Regierung Herzog Heinrichs des Bärtigen hören wir von den ersten Dorfgründungen zu deutschem Recht, und um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ist das Land ungefähr in demselben Umfange

bebaut und von Städten und Dörfern bedeckt wie heutigen Tages.

Die Zeit der Einwanderung deutscher Kolonisten hatte man bis vor wenigen Jahren noch in die letzte Hälfte des XII. Jahrhunderts verlegen zu können geglaubt und sich dabei vorzüglich auf die Stiftungsurkunde des Klosters Leubus vom Jahre 1175 gestützt, in der Bischof Siroslaus dem Kloster eine grössere Reihe von Neubruchzehnten schenkte. Hieraus hatte man gefolgert, dass um das Jahr 1175 in der Gegend von Leubus schon Kolonisten gesessen haben müssten. Obige Urkunde ist nun aber von W. Schulte in der zu Colmar Grünhagens 70jährigem Geburtstag erschienenen Festschrift Silesiaca in überzeugender Weise als unecht nachgewiesen worden. Damit fällt das einzige Zeugnis, das für eine Einwanderung schon während des XII. Jahrhunderts spricht, weg.

Erst Anfang des XIII. Jahrhunderts finden sich bestimmte Nachrichten von deutschen Kolonisten; und zwar stammt die erste unzweifelhaft als echt geltende Aussetzungsurkunde aus dem Jahre 1214, wo Herzog Heinrich von Schlesien zum ersten mal ausdrücklich deutsches Recht für die hospites in den Dörfern des Vincenz-Stiftes zu Breslau, — Kostenblut und Viehau[1]), verleiht, von denen wir schon 5 Jahre vorher in einer Urkunde lesen, dass sie zu deutschem Recht ausgesetzt werden sollen.

Von nun an mehren sich die Zeugnisse für die Kolonisation des Landes durch Deutsche. Doch erst nach der Mongolenschlacht von 1241 kommt ein frischerer Zug in diese ganze Bewegung, besonders, seitdem neben den Klöstern auch weltliche Herren sich die Besiedelung des Landes angelegen sein liessen. Denn wenn wir aus den uns erhaltenen Aussetzungsurkunden, deren Zahl sich bis zum Jahre 1241 auf ungefähr 30 Stück beläuft, einen allgemeinen Schluss ziehen dürfen, so waren es bis zur Mongolenschlacht neben den Herzögen nur die Klöster und geistlichen Stiftungen, die deutsche Bauern ins Land

[1]) Vergl. codex diplomaticus Silesiae, Bd. VII, 1; p. 109.

gerufen haben. Doch könnte hier auch der Zufall bei der Ueberlieferung der Urkunden eine Rolle gespielt haben.

Ungefähr mit dem Jahre 1245 beginnt dann die Hauptthätigkeit in der Kolonisierung des Landes, die zwei Jahrzehnte hindurch ununterbrochen anhält, um dann nach und nach wieder abzunehmen.

Jede Besiedelung bedurfte nun, ganz gleichgiltig, von wem sie ausging, stets erst der Genehmigung des Herzogs, der als Eigentümer des gesamten Grund und Bodens galt. Als eine Art von Begünstigung wurde es immer angesehen, wenn er die Aussetzung von Bauern zu deutschem Recht gestattete, da er dann auf mehrere Befugnisse, die ihm sonst nach polnischem Recht zustanden, verzichten musste. Trotzdem wurde die Besiedelung des Landes von den Herzögen in der regsten Weise gefördert, und als infolge der Zehntforderung des Bischofs von Breslau auch von den Neubruchländereien der Strom der Kolonisten zu versiegen oder jedenfalls von Schlesien sich abzuwenden drohte, kam es zu Streitigkeiten zwischen Herzog und Bischof, die schliesslich durch Schiedsrichter des Papstes beigelegt wurden. Der Bischof begnügte sich dann von den noch zu rodenden Ländereien mit dem sogenannten „Bischofsvierdung", d. h. mit einer Viertel Mark Zehnt pro Hufe, während von dem schon kultivierten Lande der volle Garbenzehnt entrichtet werden musste.

Dass die Herzöge so eifrig darauf bedacht waren, deutsche Ansiedler ins Land zu rufen, geschah nicht zum mindesten aus dem Bestreben, sich durch Anlehnung an Deutschland möglichst unabhängig von dem mächtigen Polen zu machen. Dieser Absicht entsprachen ja auch die Ehen, die sie mit deutschen Fürstentöchtern eingingen. Sodann aber und vor allem förderten sie die Bewegung wegen der damit verbundenen materiellen Vorteile, die ihnen aus der besseren Kultur des Landes durch den Fleiss und die Kraft der deutschen Kolonisten erwuchsen. Man sah bald ein, was für ein Vorzug dem deutschen Bauern gegenüber dem polnischen gebührte.

So gestattete Herzog Heinrich I. im Jahre 1221 dem Augustiner-Chorherrn-Stift zu Breslau mehrere Dörfer am Zobtenberge nach deutschem Rechte auszuthun, weil sie bisher einen zu geringen Ertrag geliefert hätten[1]). — Johannes, Graf von Würben, überliess 1243, um den Zustand seiner Güter zu verbessern, sein Gut Weizenrode bei Schweidnitz einem Schultheissen zur Aussetzung[2]). — Herzog Heinrich von Schlesien gestattete 1285 dem Abte Wilhelm von St. Vincenz, um der Schuldenlast des Stiftes abzuhelfen, die Stiftsgüter Mellenau und Totschen bei Trebnitz zu deutschem Rechte auszusetzen[3]). Es kam aber auch vor, dass man ganze Dörfer mit polnischen Bauern nach deutschem Recht ansetzte. So übergab 1248 Bischof Thomas seinem Ritter Vrocivoyus in Ansehung seiner Dienste 40 grosse Hufen zur Aussetzung und zugleich den Zins davon erblich, unter Vorbehalt des Zehnten; es sollten aber ausdrücklich Polen zu deutschem Recht angesetzt werden[4]). Doch sind diese Fälle nur vereinzelt gewesen und mögen sich nicht bewährt haben, wie es Bischof Johann von Breslau im Jahre 1495 offen ausspricht[5]).

Nicht selten kam es dagegen vor, dass polnische Bauern mit Deutschen zusammen zu einer Dorfgemeinde mit deutschem Recht vereinigt wurden. In diesem Falle wurden auch die Polen von allen polnischen Lasten befreit. So gestattete 1261 Heinrich von Schlesien dem Cunczo, Vogt zu Lissa, das Dorf Wahren bei Auras nach deutschem Rechte auszuthun. Die dort wohnenden Polen sollten keine strosa (Wachtgeld) zahlen und keine polnischen Dienste

[1]) Vergl. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundenbuch No. 5 . . . quae prius erant locatae secundum ius Polonicum et modicae utilitatis.

[2]) Vergl. cod. dipl. Silesiae, VII, 1; p. 265.

[3]) cod. dipl. Sil. VII, 3; p. 65.

[4]) cod. dipl. Sil. VII, 1; p. 304.

[5]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Buch No. 35, . . . ouch gemeiniclich das Polnische Volck zw Vorvolgunge der Narunge vund Pewd nicht geodert ist . . . .

leisten[1]). — Herzog Heinrich III. setzte 1263 selbst Dörfer zu deutschem Rechte aus. Die daselbst wohnenden Polen sollten von der strosa und anderen polnischen Lasten frei sein, dagegen von der dazu gehörigen Heide jährlich 24 Urnen Honig zinsen[2]).

Im allgemeinen nimmt man an, dass die Polen zum grossen Teil als ländliche Arbeiter verwendet wurden und dass sie den Grundstock der für Schlesien typischen Klasse der Dreschgärtner bilden.

Wenn man berücksichtigt, dass oft Deutsche mit Polen zu einer Dorfgemeinde verschmolzen wurden, so kann man auch verstehen, dass letztere ihren deutschen Nachbarn nacheiferten in der Kultivierung des Bodens, nach und nach deutsche Stammesart schätzen lernten und selbst deutsche Sitten und Gebräuche annahmen.

Andrerseits sind auch viele Neugründungen von Dörfern vorgekommen, da Schlesien nach einer nicht unbegründeten Vermutung von Meitzen vor der Kolonisation nur zum dritten Teil bebaut gewesen sein soll[3]).

Ihrer Abstammung nach waren die Kolonisten meist Thüringer und Franken, doch kommen auch Vlaemen vor.

Die Aussetzung erfolgte teils auf schon bebautem, teils auf noch zu rodendem Lande; danach richtete sich auch die Grösse des Landmasses, das jedem Kolonisten eingeräumt wurde. Die sogenannte fränkische Hufe (mansus magnus oder Königshufe) wurde bei der Ansiedlung nur auf bisher unbebautem Lande, die kleine vlaemische Hufe (mansus parvus) nur auf schon kultiviertem Lande verliehen[4]). Die Grösse der fränkischen Hufe schwankte

[1]) cod. dipl. Sil. VII, 2; p. 106. [2]) cod. dipl. Sil. VII, 2; p. 119

[3]) Meitzen schlägt die Zahl der im 13. und 14. Jahrhundert neu angelegten Dörfer auf etwa 1500 an, für deren jedes er 40—50 Hufen annimmt und glaubt mit 150—180 000 Ansiedlern eine annähernde Schätzung des Zuzuges deutscher Landsleute zu gewinnen. (cf. Meitzen, cod. dipl. Sil. IV, S. 103.)

[4]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Buch No. 46: . . . . itaque volentes, quod campestria et rubos locet Flamingico iure, Dambrovam vero et silvestria iure Franconico . . .

zwischen 75 und 150 preussischen Morgen, die der kleinen vlaemischen Hufe wird von Grünhagen[1]) im Durchschnitt auf 65,8 preussische Morgen angegeben.

Die Aussetzung nach deutschem Recht geschah nun meist auf folgende Weise: Wer ein Dorf nach deutschem Recht zu gründen beabsichtigte, trat zunächst mit einem Unternehmer (locator) in Verbindung und schloss mit diesem einen schriftlichen Vertrag, worin der locator verpflichtet wurde, eine bestimmte ihm überwiesene Anzahl Hufen mit Ansiedlern zu besetzen. Der Aussetzer bedurfte dazu einmal der Zustimmung des Herzogs, — diese war unumgänglich, auch Klöster und Kirchen konnten sie nicht entbehren, — ferner zuweilen auch der Genehmigung des Bischofs, wenn nämlich über die Entrichtung des Zehnten Bestimmungen getroffen werden sollten, die dem Landesbrauche oder dem Kirchenrechte zuwiderliefen.

Die Unternehmer hatten vor allem dafür zu sorgen, eine ausreichende Anzahl Kolonisten, die mit allem nötigen Ackergerät (bowrat) versehen sein mussten, herbeizuziehen. Anfänglich, d. h. ungefähr bis zum Jahre 1250, wurde den Ansiedlern das Land völlig kostenlos überwiesen, ja sie wurden ausserdem zuweilen noch mit Geld und mit anderen Dingen unterstützt. So urkundet[2]) Herzog Heinrich von Schlesien, Krakau und Polen, dass die Ansiedlung in Polsnitz bei Freiburg, wieviel Geld und Getreide er auch den locatores zu Hilfe gab, doch schlecht gediehen und der Pfarrer wegen Unzulänglichkeit der Präbende davongegangen sei, und dass er deshalb der Kirche noch zwei Hufen und andere Einkünfte verliehen habe. — Es ist das zugleich ein Zeichen dafür, dass die Kulturarbeit doch nicht überall von dem zu erwartenden Erfolge begleitet war.

Später, als dann mit der immer zunehmenden Einwanderung der Boden knapper wurde und das Lokations-

[1]) Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens, IX, p. 163.

[2]) cod. dip. Sil. VII, 1; p. 173.

wesen geradezu als ein spekulatives Gewerbe[1]) betrieben wurde, mussten die Lokatoren pro Hufe eine bestimmte Summe Geldes erlegen. Ob sie sich diese von den Bauern zurückerstatten liessen, ist nicht zu entscheiden, doch als wahrscheinlich anzunehmen, wenn man folgendes Beispiel berücksichtigt. Im Jahre 1294 verkaufte[2]) Ritter Moyko dem Heinrich, Schulzen von Reichenau, um 384 Mark acht Hufen von seinen Erbgütern zur Aussetzung nach deutschem Recht. Für diesen ganz aussergewöhnlichen Preis erhielt der Schulz nur eine Freihufe, während er von den anderen nur als Dorfrichter gewisse Sporteln beziehen konnte. Es bliebe also nur die Annahme übrig, dass er den Kauf einzig und allein in der Erwartung abgeschlossen hat, die übrigen 7 Hufen für einen entsprechenden Preis an Bauern verkaufen zu können. —

Der Mehrzahl nach sind die Lokatoren vermutlich selbst deutsche Bauern gewesen, da sie ja mit dem deutschen Hinterlande in Verbindung stehen mussten, um Kolonisten anzuwerben; doch fehlt es in den meisten Urkunden an entsprechenden Bezeichnungen; nur hin und wieder wird ein bestimmter Stand angegeben. So ist der Lokator des Dorfes Pexschendorf[3]) (1287) ein Liegnitzer Bürger, der von Bobrownik[4]) bei Beuthen (1273) ein Beuthener Bürger. Das Dorf Tschauswitz[5]) bei Breslau setzt 1306 ein Schneider, Glumpinglau[6]) (1310) ein Fleischhauer aus; die Aussetzung von Gr. Mochbern[7]) leiten (1291) 2 Notare. —

Ja selbst Ritter sind uns als Lokatoren bezeugt.[8]) So

---

[1]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, p. 384, und Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, 302.

[2]) cod. dipl. Sil. VII, 3. No. 2332.

[3]) cod. dipl. Sil. VII. 3. No. 2003.

[4]) cod. dipl. Sil. VII, 2. No. 1429.

[5]) cod. dipl. Sil. XVI, 2887.

[6]) Tzschoppe u Stenzel, Urk. Buch No. 110.

[7]) cod. dipl. Sil. VII. 3. No. 2178.

[8]) Bornhak bestreitet das in den Forsch. z. deutsch. Gesch., Bd XXVI, p. 126.

gab[1]) 1262 Bischof Thomas I. seinem Ritter Godislaus das Dorf Proschen bei Namslau zur Aussetzung nach deutschem Recht. Von 50 Hufen erhielt Godislaus 8 Freihufen mit Krug- und Mühlengerechtigkeit.

Ueberliefert ist uns auch, dass Aussetzungen zu deutschem Recht durch dritte übernommen wurden. So setzte[2]) im Jahre 1263 Mrocco, Palatin von Oppeln, auf die Bitte des Abtes Peter von Rauden und mit Zustimmung des Fürsten Wladislaw deren Güter, nämlich das Dorf Stamnitz bei Rybnik und 100 grosse Hufen von dem Walde in Boycov aus. Nach Ablauf der Freijahre hatten diese Kolonisten den Zehnten an das Stift, den Zins an den Aussteller und erst nach dessen Tode an das Stift zu entrichten.

Hatte der Lokator die bestimmte Zahl von Ansiedlern zur Stelle, so ging man daran, die Lage des Dorfes festzustellen oder ein von Polen bewohntes nach deutscher Art einzurichten. Dabei wurde die Flur mit ihren verschiedenen Gewannen ganz genau festgestellt und einem jeden Ansiedler sein Akerlos bestimmt. Weiterhin wurde Wald- und Weideland (Almende), das der ganzen Gemeinde zur Benutzung reserviert blieb, ausgeschieden. Häufig geschah diese Regulierung unter Teilnahme des Herzogs und mehrerer Grossen mit einer gewissen Feierlichkeit und unter Wahrung besonderer Förmlichkeiten. Das Gebiet des Dorfes wurde von ihnen „umschritten“ und auf diese Weise die Grenze festgelegt.

Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung erfolgte, sind während des grossen Zeitraums von 150 Jahren nicht immer dieselben geblieben. In den ersten Dezennien, d. h. ungefähr bis zum Jahre 1250 geschah die Ueberlassung von Land, wo solches in Fülle vorhanden war, ohne jeden Entgelt, während später, wie schon oben erwähnt, oft eine bestimmte Geldzahlung dafür erhoben wurde. Auch die Höhe der Abgaben an den Grundherrn

[1]) Arbeiten der schles. Gesellschaft, Jahrg. 1844, histor. Teil.

[2]) cod. dipl. Sil. VII, 2. No. 1153.

und die Kirche erfuhr oft eine merkliche Steigerung, während sie nach Beendigung der Colonisation bis in den Anfang unseres Jahrhunderts ziemlich konstant blieb.

Von der Gesamtzahl der ausgesetzten Hufen bekam zunächst der Lokator, der regelmässig das Schulzenamt im Dorfe erhielt und deshalb Schultheiss genannt wurde, so lange noch Land in Fülle vorhanden war, die 5te bis 8te Hufe, später seit etwa 1270 nur die zehnte. Auf jeden Fall bedeutete das aber ein ganz ansehnliches Besitztum, womit zudem noch eine Menge anderer Gerechtsame verknüpft war. Es ist für uns nicht recht verständlich und auch die Urkunden geben uns darüber keinen Aufschluss, warum man den Lokatoren für ihr Maklergeschäft, — denn das scheint es zunächst zu sein, — so weitgehende Concessionen einräumte. Ihr Besitztum war erblich, konnte auch auf weibliche Nachkommen übergehen und war frei von allem Zins und Zehnten. Diese Freiheit der Schulzenhufen scheint jedoch im Laufe der Zeit nicht überall bewahrt worden zu sein. So urkundet[1]) im Jahre 1303 der Abt Dietrich von Leubus, dass ein gewisser Zulico die Scholtisei in dem Stiftsdorfe Losswitz, Kreis Wohlau, gekauft hat unter den gleichen Bedingungen, zu welchen die Schulzen auf den Stiftsgütern sitzen, so nämlich, dass er von jeder Hufe 5 Scheffel Roggen, fünf Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 2 Skot[2]) und 1 Vierdung als Zehnten jährlich zu geben habe. Es wäre das ungefähr derselbe Betrag, den sonst Bauern als Zins und Zehnt pro Hufe zu entrichten pflegten. — Im Jahre 1306 setzte[3]) Bischof Heinrich von Breslau 18 Hufen zu Tschauswitz, die bisher wenig Nutzen brachten, zu deutschem Rechte aus. Der Schulz musste hier $3^1/_3$ Skot Silber als Zins entrichten, während er von dem Garbenzehnt, den

[1]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 46.

[2]) 2 Skot machen im XIII. Jahrhundert $^1/_3$ Vierdung aus; ein Vierdung war der vierte Teil einer Mark und betrug nach unserem Gelde ungefähr 2 Th. 10 Sgr.

[3]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 88.

die Bauern gaben, befreit sein sollte. — Von anderen Hufen, die ein Schultheiss etwa im Laufe der Zeit hinzuerwarb, musste er selbstverständlich die üblichen Abgaben entrichten.

Im allgemeinen kann man jedoch sagen, dass die Schulzengüter ihre bevorrechtigte Stellung ziemlich gewahrt haben, wenn der grösste Teil von ihnen auch von den später sich bildenden grossen Gütern verschlungen wurde.

Neben diesem ziemlich umfangreichen und mit guten Besitzrechten ausgestatteten Landeigentum erhielt der Schultheiss für seine Bemühungen nach Lage und Beschaffenheit des Orts noch besondere Nutzungen eingeräumt, so am häufigsten den Krug (taberna), gewöhnlich eine Brot- und Fleischbank, zuweilen eine Schuhbank und Schmiede und an manchen Orten auch das Recht, Mühlen zu bauen und die Fischerei auszuüben. Mitunter mussten sie für diese Gerechtsame einen besonderen Zins entrichten. Häufig haben die Schulzen in den Dörfern auch das ausschliessliche Recht, Schafe zu halten und die Brache der Bauernländereien als Schaftrift zu benutzen. So verkaufte[1]) 1310 Ritter Hermann de Eychelburne dem Fleischer Syfried in Neisse 18 vlaemische Hufen in seinem Dorfe Glumpinglau, um sie nach deutschem Rechte auszusetzen, die Hufe zu 7 Mark. Er soll neben anderem das ausschliessliche Recht haben, Schafe zu halten. — Bei der Aussetzung von Weitzenrode[2]) bei Schweidnitz im Jahre 1243 erhielt der Schulz ebenfalls das Recht, seine Schafe auf den Aekern des Dorfes weiden zu lassen. — Dieses Vorrecht schloss eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in sich, besondes deshalb, weil viele Scholtiseien später den Grundstock der sich nach und nach gestaltenden Gutswirtschaften bildeten.

Als Entgelt für die ihm eingeräumten Nutzungen war der Schultheiss nun seinerseits verpflichtet, die Zinse und

---

[1]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 161.

[2]) cod. dipl. Sil. VII, 1; p. 265.

Zehnten der Bauern einzusammeln resp. ihre richtige Ablieferung zu überwachen, wofür er eventuell selbst zu haften hatte. So heisst es z. B. in der Aussetzungsurkunde[1]) von Tschechnitz vom 29. Dez. 1354 . . scultetus aut qui pro tempore fuerit, pecunialem censum singulis annis a rusticis, incolis et agricolis prenotatorum bonorum sive mansorum colligant et nobis ac nostris successoribus in civitate Wratislaviensi presentent, sub ipsius sculteti et suorum successorum sumptibus, laboribus et expensis. — Aehnlich spricht sich eine Urkunde[2]) von Schönbrunn vom Jahre 1494 aus. — Weiterhin war der Schultheiss verpflichtet, dreimal im Jahre eine Gerichtssitzung, das Dreiding, abzuhalten, wofür ihm als Sporteln der dritte Teil der Strafgelder, der sogenannte „dritte Pfennig" zustand. In diesem Dreiding erschien der Grundherr oder dessen Stellvertreter, um den Vorsitz zu führen, den er oder die Bauernschaft dann nebst seinem Gefolge bewirten musste. So kann der Schultheiss einmal als Beamter des Landesherrn gelten, in dessen Namen er das niedere Gericht verwaltete, andererseits auch als Beamter des Grundherrn, für den er den Zins der Bauern einsammeln musste. Durch diese Stellung des Schulzen würde der oben angewandte Vergleich der Lokation mit einem reinen Maklergeschäft natürlich eine Einschränkung erleiden.

Bei Kriegszügen diente er seinem Grundherrn zu Pferde in Panzer und Eisenhut. Verlor er sein Pferd im Felde, so leistete ihm der Grundherr meistens Ersatz dafür. Später wurde die Verpflichtung zum Kriegsdienst in einen festen Erbzins verwandelt. Gegen Ende des XIV. und im XV. Jahrhundert war es Brauch, dass jeder

[1]) Meitzen, cod. dipl. Sil. IV, Urk. von Tschechnitz, p. 143.

[2]) cod. dipl. Sil. IV, Schönbrunner Urk. No. XVIII. Es heisst da: „ouch ab wir adir unnsir Nochkomen ehm adir seynes Leybis Lehnszerbin dy Czynsze von den Gebawern befulen czu fordern, sol her adir seyne Erben thun, czwyer im jare namplich uff Walpurgis unnd Michaelis dy einfordern, unnd dy uns, unnsirn Nochkomen berechnent obirantworten."

Schulz jährlich soviel Mark Silber zahlte für den Rossdienst, als er freie Hufen besass.[1])

Weitere Lasten oder Verpflichtungen hatte der Schultheiss nicht zu tragen. Seine Hufen hiessen Freihufen (mansi liberi) im Gegensatz zu den Zinshufen (mansi censuales oder rusticales) der Kolonisten. Was hatten diese nun für Rechte und Pflichten übernommen?

In den Aussetzungsurkunden wird meistens nur ausdrücklich die Befreiung von allen polnischen Lasten erwähnt, ferner die Zahl der ihnen bewilligten Freijahre, sowie die Höhe der Abgaben an den Herzog, den Grundherrn und die Kirche. Zuweilen wird auch die Verpflichtung zum Kriegsdienst besonders hervorgehoben und genaue Bestimmung über die Rechtsprechung getroffen. Ueber die Art des bäuerlichen Besitzrechtes erfahren wir nichts. Es besteht wohl kein Zweifel, dass die deutschen Ansiedler ihre Güter ebenfalls als persönlich freie Leute erblich besassen, mit dem Rechte, sie zu veräussern oder zu verpfänden. Ob sie aber bei einem Verkauf erst der Genehmigung des Grundherrn bedurften oder nur dann ihr Besitztum verlassen konnten, wenn sie einen Bauern von gleicher Steuerkraft an ihre Stelle gesetzt hatten, lasse ich dahingestellt, da es an Zeugnissen mangelt. Wir haben eine Urkunde[2]) aus dem Jahre 1206, laut welcher Herzog Heinrich I. von Schlesien dem Vincenzstift zu Breslau das Dorf Hundsfeld nebst den dort angesiedelten Deutschen im Eintausch gegen Ohlau übergiebt. Von den hier erwähnten Theutonici heisst es, „ut . . . sint astricti, videlicet ut praeter alias pensiones, quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur et hoc facto libere recedat.“ Die Deutschen durften hiernach also nur dann sich von ihren Schollen entfernen, wenn sie einen andern von derselben Steuerkraft an ihre Stelle gesetzt hatten. Von einer derartigen Beschränkung der Frei-

1) Vergl. Heinrichauer Urkundenbuch, S. 95, Anm. 181.

2) Original im Staatsarchiv Breslau (Vincenzstift 9).

zügigkeit deutscher Kolonisten hören wir in keiner anderen Aussetzungsurkunde. W. Schulte hat nun in der Festschrift Silesiaca (S. 54) diese Urkunde für eine Fälschung erklärt, die wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstanden ist. Ich stimme seinen Ausführungen bei, sehe aber auch in der Fälschung ein Zeugnis dafür, dass zu jener Zeit (nach 1250) bei den Grundherren die Tendenz vorhanden war, die Bauern an die Scholle zu fesseln.

Da es nun in Schlesien an weiteren Nachrichten mangelt, so ist diese Frage nicht zu entscheiden. Die brandenburgischen Verhältnisse, die ja den schlesischen im grossen und ganzen analog sind, liefern uns hierzu ein interessantes Beispiel,[1]) allerdings erst aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Als nämlich im Jahre 1383 in der Uckermark die Frage aufgeworfen wurde, was ein Bauer zu thun habe, der von seinem Gute ziehen wolle, so thaten der Landvogt, mehrere markgräfliche adelige Lehnsleute und die Ratspersonen zu Prenzlau den Ausspruch, dass ein solcher Bauer zuvörderst seine Hufen drei mal zu pflügen und mit der Wintersaat zu bestellen, hiernächst aber den Hof von etwa darauf übernommenen persönlichen Verpflichtungen frei zu machen habe. Alsdann wäre ihm vergönnt, Hof und Hufen einem rechtlichen Manne, der die darauf haftenden Real-Verbindlichkeiten zu erfüllen im stande sei, zu verkaufen. Fände sich kein solcher Käufer, und er wolle dennoch fortziehn, so müsse er seinem Herrn das Gut aufkündigen und ihm dasselbe nach berichtigter Pacht spätestens am 22. Februar frei übergeben. Macht der Herr aber Schwierigkeiten, das Gut anzunehmen, so läge ihm nur ob, sich desselben vor Richter und Bauern durch eine öffentliche Erklärung zu entäussern, worauf er ebenfalls mit seinem beweglichen Vermögen fortziehn könne. —

[1]) Vergl Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829, I. p. 324.

Nehmen wir aber selbst an, dass die Bauern bei einem Verkauf an den Willen der Grundherrn absolut nicht gebunden gewesen wären, so kann man doch ihren Besitz nicht als Eigentum im Sinne des römischen Rechts bezeichnen; denn der Bauer war nicht nur dem Staate und der Kirche zu Leistungen und Abgaben verpflichtet, sondern er musste auch Privatpersonen, d. h. seinem Grundherrn, zinsen, der ihn auf Grund des deutschen Rechtes pfänden lassen konnte, wenn er nicht zahlte. Man wird also nicht ein volles Eigentum, sondern vielmehr eine Art von Erbzinsrecht der Kolonisten annehmen müssen.

Die Leistungen und Abgaben der Bauern sind, wie oben gesagt, teils öffentlichrechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Zu den öffentlichen Lasten ist in erster Reihe die Verpflichtung zur Landfolge zu rechnen. Tzschoppe und Stenzel haben auf Grund der in einzelnen Aussetzungsurkunden[1]) vorkommenden Worte „— ad expeditionem ibunt sicut alii Teutonici" — angenommen, dass die Kolonisten auch an Kriegszügen ausserhalb des Landes teilnehmen mussten. Ich halte diese Folgerung nicht für richtig, da die Kolonisten nach allen anderen Urkunden entweder nur als Landsturm zur Verteidigung der engeren Landesgrenzen zu dienen hatten[2]) oder aber zum Festungsbau[3]) herangezogen wurden; zuweilen hatten sie dorfweise Pferd und Wagen zum Tross zu stellen. — So setzte[4]) Stephan von Schönbankwitz im Jahre 1286 seine Güter zu neumarkter (d. h. zu deutschem) Recht aus. Der

[1]) Vergl Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. 5, 10, 12.

[2]) Vergl. Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. 11: . . . „ad expeditionem non ibunt, nisi sit in confinio ipsorum, pro defensione terre" . . . Vergl. auch No. 6: . . et volo, quod . . . prefati incole . . michi serviant, si fuerit expedicio super terram meam, vel eciam in terra mea, si vero extra terram meam ego moveri expedicionem statuo, quod in presidio unius castri mei, prefati incole ponere teneantur, ex pacto tres bene loricatos cum sufficientibus expensis usque ad reditum meum.

[3]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. 10: „Ad castrum edificandum, pro magna necessitate, juvabunt."

[4]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 79.

Schulz diente ihm bei einem Kreuzzuge (wohl gegen die Preussen gemeint!) mit einem Rosse, die Bauern mit einem Wagen nebst Kutscher und 2 Pferden. — 1295 verkaufte[1]) Graf Bogusco sein Gut Prietzen b. Oels zur Aussetzung nach deutschem Recht. Falls der Ritter einen Dienst auszurichten hatte, sollten die Dorfleute 2 Pferde, die zu einem Wagen taugen, darbieten, der Schulz mit einem Pferde von $2^1/_2$ Mark Silberwert dienen, mit einer Platte, einem Panzer und einem Eisenhut. — Schon frühzeitig scheint manchmal die Umwandlung dieses Dienstes in eine Rente erfolgt zu sein. So befreite[2]) 1303 Konrad, Herzog von Sagan, die von seinem Vogt Symon zu Steinau erkauften 4 Hufen in Krehlen bei Wohlau von allen herzoglichen Lasten, auch von dem Hülfsgelde zur Herstellung und Reparierung der Festungen.

Neben der Verpflichtung zum Kriegsdienst war die Dingpflicht für alle Kolonisten bindend. Jeder war gezwungen, an den ordentlichen Gerichtssitzungen, die dreimal im Jahre stattfanden, teilzunehmen.

Zu den öffentlichen Lasten sind auch die Abgaben an den Herzog zu zählen. Sie sind teils als ordentliche, teils als ausserordentliche Steuern aufzufassen. Zu den ersteren gehörte das sogenannte Herzogskorn. Es bestand pro Hufe aus 2 Scheffeln Getreide und musste in das nächstgelegene herzogliche Lagerhaus von den Bauern gebracht werden.[1]) — Das Münzgeld oder der Münzpfennig wurde gleichfalls pro Hufe berechnet, scheint aber nicht überall in derselben Höhe verlangt worden zu sein und war im Laufe der Zeit vielfachen Schwankungen unterworfen. Herzog Boleslaus von Liegnitz bestimmte im Jahre 1337 für die Ritterschaft

[1]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 225.

[2]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 42.

[3]) So heisst es z. B. in der Aussetzungsurkunde von Biehlau bei Strehlitz de a. 1247: . . quod de singulis mansis solventibus, nobis unam mensuram tritici et aliam avene omni anno persolvent. et supra montem Zlenz (Zobten) deducent . . . ., vergl. hierfür ferner Tzschoppe u. Stenzel, Uk.-Buch, No. 5, 20, 27 ff.

in den Gebieten von Liegnitz, Goldberg und Hainau, dass jede grosse Hufe 8 Groschen, jede kleine Hufe 3 Groschen Münzgeld geben solle. Zu Karls IV. Zeit entrichtete im Kantischen jede kleine Hufe 4 Groschen, jede grosse Hufe 12 Groschen Münzgeld.[1])

Zu diesen feststehenden Abgaben kam nun eine ausserordentliche, der Schoss (exactio, collecta), auch Geschoss und Bede genannt. Diese Steuer lastete nur auf den auch zu grundherrlichen Zinsen verpflichteten Hufen[2]) und wurde vom Herzoge kraft seiner Gewalt als Landesherr ausgeschrieben, hatte also öffentlichen Charakter. Anfänglich stand es ganz im Belieben des Herzogs, wie oft diese Abgabe entrichtet werden sollte. Das Gleiche war in den brandenburgischen Landen der Fall,[3]) wo sie aber schon im Jahre 1281 fest normiert wurde. Das unbeschränkte Recht der Erhebung scheint indessen nicht selten missbraucht worden zu sein. So wurden in dem Vertrage vom 12. August 1283, der die Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich IV. und Bischof Thomas II. von Breslau beendete und von dem päpstlichen Legaten Philipp von Fermo aufgestellt war, die Möglichkeiten der Erhebung einer solchen Steuer für die bischöflichen Güter und Unterthanen in folgender Weise bestimmt: Dem Herzog soll gestattet sein, Hilfsgelder einzuziehen, wenn er selbst, seine Söhne oder Töchter sich vermählen, wenn er oder seine Söhne wehrhaft gemacht oder mündig erklärt werden, wenn er innerhalb seines Landes persönlich vom Feinde gefangen wird und nicht anders als durch Geld ausgelöst werden kann, ferner, wenn es gilt, eine zum Herzogtum Breslau gehörige Stadt oder Burg zur Ver-

[1]) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundenbuch, p. 7.

[2]) Rachfahl, Die Organisation der Gesamt-Verwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege, in staats- und sozialwissensch. Forschungen. Bd. XIII, Heft 1, p. 43.

[3]) Merklinghaus, Die Bedeverfassung in der Mark Brandenburg bis zum XIV. Jahrhundert, in Forsch. z. brandenburg.-preuss. Gesch., Bd. VIII, Heft 1.

teidigung des Landes mit Geld einzulösen oder ein in das Land eingefallenes feindliches Heer durch eine Geldzahlung zum Abzug zu bewegen[1]).

Dass der Schoss nur von Zinshufen erhoben wurde, geht aus einer Beschwerde des Bischofs von Breslau vom Jahre 1284 hervor, dass der Herzog „collectas quoque ... scultetis suis liberos mansos habentibus" auferlegt habe. Der Herzog bestritt das, erkannte damit also die Steuerfreiheit der mansi liberi an[2]). Anders verhielt es sich in der Mark Brandenburg[3]), wo auch die Dorfschulzen den Schoss zahlen mussten, der nach dem üblichen Dorfzins berechnet wurde, d. h. hat ein Schulz eine bestimmte Anzahl Freihufen, so wird im Landbuch berechnet, dass er dafür eigentlich so und so viel Zins zahlen müsste, wenn die Hufen nicht frei wären, und im Verhältnis zu dieser angenommenen Zinsleistung zahlte er den Schoss.

Rachfahl[4]) ist der Meinung, dass auch die Allodien der Grundherrn in Schlesien dieser Steuer nicht unterlagen und dass sie nur für ursprünglich bäuerliche Hufen schosspflichtig waren. Ich lasse diese These dahingestellt sein, möchte aber auf den brandenburgischen Bedevertrag von 1281 hinweisen, nach dem die Grundherrn zu dieser Abgabe beisteuern mussten, wenn sie mehr Hufen, als ihnen gebührte, unter eigenem Pfluge hatten, d. h. wenn ein Ritter mehr als 6, ein Knappe mehr als 4 Hufen selbst bewirtschaftete[5]). In einer schlesischen Aussetzungsurkunde[6]) (Prietzen, Kr. Oels, 1295) heisst es, dass bei einer Schatzung des Fürsten die Dorfleute die Hälfte zahlen sollen, gleich den umliegenden Dörfern. Hiernach müsste man also annehmen, dass die Steuer zwischen

[1]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, p. 49.

[2]) Rachfahl, Staats- u. sozialw. Forsch. XIII, Heft 1, S. 62, Anm. 3.

[3]) Merklinghaus, Forsch. z. brandenburg-preuss Gesch., VIII, H. 1, p. 77/78.

[4]) Staats- u. sozialw. Forsch., XIII, Heft I, p: 62, Anm. 3.

[5]) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, Bd. I, p. 247.

[6]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 225.

Bauern und Gutsherrschaft zu gleichen Teilen repartiert zu werden pflegte.

Nach und nach wurde der Schoss eine jährlich zu erhebende, feste Abgabe. Nach der Ansicht von Below[1]) lastete sie in den meisten Territorien auf der Gemeinde, d. h. der Landesherr legte jeder Gemeinde eine bestimmte Summe auf, die diese dann auf die bedepflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen hatte. Für Schlesien scheint diese Annahme nicht zuzutreffen, denn 1341 setzte König Johann den Schoss für die zinspflichtigen Hufen des Kreises Neumarkt „propter sterilitatem et vilitatem agrorum" auf nur 6 Groschen fest[2]), 1337 für die Kreise Goldberg, Liegnitz und Haynau auf 36 Groschen für die grosse und 24 Groschen für die kleine Hufe.[3]) Wir haben hier also eine pro Hufe aufgelegte und von der Bestimmung der Gemeinde unabhängige Steuer.

Neben diesem ordentlichen Schoss erhielt sich dann noch ein ausserordentlicher, der aus besonderem Anlass den Herzögen von den Landständen bewilligt werden musste. —

Ausser den eben besprochenen Abgaben, die die zu deutschem Rechte angesiedelten Kolonisten dem Herzoge zu entrichten hatten, scheinen sich auch noch Reste alter polnischer Steuern erhalten zu haben. So gestattete[4]) 1252 Herzog Heinrich III auf Bitten des Domherrn Nicolaus die Aussetzung des Kapitelgutes Gr. Sägewitz nach deutschem Recht unter Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechts und der herzoglichen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Obergerichts und Zusicherung 6-jähriger Freiheit von der poradlne (Pflugsteuer) und anderen Steuern, sowie auch von der Verpflichtung zum Kriegsdienst. Hier be-

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad ff., II. Aufl. Bd. II, p. 535.

[2]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. 152.

[3]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. 148.

[4]) cod. dipl. Sil. VII, 2, No. 792.

hielt sich also der Herzog eine Steuer vor, die sonst nicht üblich war. Ein Stiftsregister[1]) des Bistums Lebus vom Jahre 1400 bezeugt uns für das Dorf Radoschau bei Kosel, das zum Bistum gehörte, dieselbe Abgabe; denn das Dorf musste ausser anderen Abgaben an den Herzog auch 5 Mark „pro paradilno" (sonst poradlne, poradline genannt) entrichten. —

Zu diesen öffentlichen dem Landesherrn zustehenden Abgaben treten nun die an den Grundherrn und die Kirche. Der erstere erhielt den Hufenzins, meist Zins genannt. Derselbe wurde gewöhnlich in Geld erhoben, zuweilen auch in Geld und Getreide, und ging in der ersten Zeit nie über eine halbe Mark Silberwert hinaus. Später tritt oft eine bedeutende Erhöhung ein. So begegnet uns ein ungewöhnlich hoher Zins bei der Aussetzung[2]) des Stephan von Schönbankwitz (1286), wo die Bauern nach 3 Freijahren als Zins geben sollen 10 Mark, ferner von der Hufe 1 Mark und 2 Malter Dreikorn. Was die 10 Mark hier bedeuten sollen, ist unverständlich; möglicherweise ist es eine Bezahlung für das jedem Bauern eingeräumte Land. —

An die Kirche entrichteten die Bauern den Zehnten und zwar anfänglich in natura, d. h. als Garbenzehnt. Da das aber erklärlicherweise viele Unzuträglichkeiten für den Bauer wie für den Empfänger im Gefolge hatte, so trat an seine Stelle bald ein fest normiertes Getreidemass, meistens 1 Malter Dreikorn (das sind 12 Scheffel von 3 verschiedenen Getreidearten), seltener eine entsprechende Geldsumme. Doch scheint sich der Garbenzehnt stellenweise noch lange Zeit erhalten zu haben. In dem Collowratischen Vertrag[3]) von 1504, der zwischen den Ständen und dem Bischof und Kapiteln zu Breslau geschlossen wurde, heisst es im 4. Abschnitt, dass die Geist-

[1]) Wohlbrück, Geschichte von Lebus, Bd. II. p. 67.

[2]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 79.

[3]) Korn, Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze. Breslau 1771.

lichen den Getreidezehnt, wenn er ihnen 3 Tage vorher angekündigt ist, von dem Felde nehmen sollen. Nehmen sie ihn nicht, so sollen einige Geschworene (wohl Schöffen!) des Dorfes denselben bestimmen, „auf dass arme Leut nicht zu Schaden kommen".

Von den ehemaligen Neubruchländereien wurde der sogenannte „Bischofsvierdung" als Zehnt gegeben, eine verhältnismässig viel niedrigere Summe, da man um die Mitte des XIII. Jahrhunderts den Malter Getreide einer halben Mark ungefähr gleich rechnete[1]).

Neben all' diesen Lasten tritt auch während der Colonisationszeit in einzelnen Fällen schon eine andere auf, die später allgemeine Geltung bekam und die den eingeborenen Polen unter dem Namen „Niune" schon bekannt war. Es sind das die sogenannten „Ehrungen", die anfänglich wohl als freiwillige Ehrengaben von den Bauern dem Grundherrn an den 3 hohen Festen dargebracht wurden. Bezeichnend dafür ist eine Aussetzungsurkunde[2]) von 1265, in der Bischof Thomas I an zwei seiner Schulzen ein Dorf nördlich von Ohlau (Celcisce, ob Zedlitz?) mit 2 Freihufen, einem freien Kruge, einer freien Mühle nebst dem dritten Pfennig verleiht. Die Kolonisten wurden von allen Lasten des polnischen Rechts befreit, auch von der Entrichtung der Hühner, Eier und Käse, was „Niune" heisse, wenn sie dergleichen nicht freiwillig als „Ehrung" geben wollten. — In der schon erwähnten Aussetzungsurkunde[3]) des Stephan von Schönbankwitz heisst es, dass Schulz und Bauern auch die üblichen Ehrungen an den 3 hohen Festen reichen sollten. — 1311 schenkt[4]) die Herzogin Mechthildis von Glogau 4 Bauernhufen im Dorfe Brosten an die Marienkirche zu Glogau. Der Zins dieser Hufen besteht in 8 Malter Dreikorn, 2 Scheffel Erbsen,

[1]) Nach Meitzen, Urk. schles. Dörfer (cod. dipl. Sil. IV, p. 115) entspricht die Mark ungefähr einem Werte von 8 Th. preuss.

[2]) Arbeiten der schles. Gesellschaft, Jahrgang 1844, histor. Abt.

[3]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 79.

[4]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 203.

8 Enten, 24 Hühnern, aus je 15 grossen Bauernkäsen und je 1 Vierdung. Wahrscheinlich ist bei dieser hohen Abgabe auch der Zehnt schon mit einbegriffen. —

Andere Verpflichtungen, als die oben erwähnten, lasteten anfänglich auf den deutschen Kolonistengütern nicht, da mit der Aussetzung ja regelmässig die Befreiung von allen polnischen Lasten verbunden war, wie es in den Urkunden[1]) heisst: „ut sint immunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudine terre, que vulgo dici solent povoz (Fronfuhren), prevod (Pflicht, Wegweiser zu stellen), preseca et a solutionibus, que solent exigi, sicut est stroza (herrschaftlicher Wachtdienst), podvorove (Hofplatzgeld) et hiis similia.“

Und doch scheint diese Befreiung nicht ohne Ausnahme erfolgt zu sein! Oder wir müssen annehmen, dass die für viele eingeborene Polen vielfach noch bestehenden alten Lasten eine unheilvolle Analogiebildung auf die sich erst entwickelnden deutschen Verhältnisse hervorgerufen haben. Möglich wäre es ja auch, dass der Herzog einige Dienste, auf die er nicht ausdrücklich Verzicht geleistet hatte, zu gelegener Zeit wieder verlangt hätte. So wissen wir, dass das am Zobtenberg liegende Dorf Kaltenbrunn, das 1253 zu deutschem Rechte ausgesetzt war, erst 1324 von der Herbergspflicht (Stan, Lager) befreit wurde. — Weiter befreit[2]) 1307 Herzog Boleslav von Schlesien dem Liegnitzer Bürger Richolf 3 Hufen in dem Dorfe Rüstern von den herzoglichen Fuhren. Doch soll derselbe den gewohnten Zins und Grundsteuern, — si quas nostro territorio pro subsidio exigere cogimur, — weiter entrichten. — 1312 befreit[3]) Boleslaus das Stiftsgut Stein der Schwestern zu St. Katharina in Breslau, sämtliche Bauern und den Schulzen daselbst von allen Lasten und Diensten, vom Münzpfennig und von der Bewachungspflicht des

[1]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. 5, 10 ff.
[2]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 119.
[3]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 212.

Schlosses Nimptsch. Dieser Wachtdienst, der später für die Bauern wieder so ausserordentlich drückend werden sollte, war den Polen unter dem Namen „stroza“ bekannt, doch wurden die deutschen Kolonisten in den meisten Aussetzungsurkunden ausdrücklich davon befreit. Dieser Dienst muss hin und wieder auch schon in einen stehenden Geldzins umgewandelt gewesen sein. So urkundet[1]) z. B. im Jahre 1312 Herzog Bernhard von Schlesien und Herr zu Fürstenberg in einer Streitsache zwischen den Johannitern des Hospitals in Reichenbach und dem Ritter Syfried von Gerlachsheim wegen eines an dem Dorfe Gr. Peilau haftenden Zinses von $4^1/_2$ Malter und $1^1/_2$ Scheffel Roggen, sowie von 9 Vierdung und 1 Skot, — „qui communiter wachcyns est appelatus.“

Wir sehen also, dass manche Verpflichtungen, die in dem späteren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis oft als neu und zu Unrecht bestehend betrachtet werden, vereinzelt bereits im Zeitalter der Kolonisation vorhanden waren. Das gilt auch von dem später den Bauern so lästigen und verhassten Scharwerksdienst, d. h. der Verpflichtung, dem Gutsherrn bei Bestellung seiner Aecker behilflich zu sein. Schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird dieser Dienst in einer ganzen Reihe von Fällen, die uns überliefert sind, gleich bei der Ansiedlung von den Bauern verlangt. 1269 verkauft[2]) Crafto de Bocksbergk dem Aegidius, Schulzen in Perzvericz, 20 Hufen und eine Schenke zu Dürrjentsch bei Breslau zur Aussetzung nach deutschem Recht, wo die Kolonisten nach Ablauf eines Freijahres einen entsprechenden Zins zahlen und ausserdem dem Hofe in Thauer je einen Tag zur Sommer- und einen Tag zur Wintersaatzeit dienen sollen. — 1278 setzt[3]) Tammo $10^1/_2$ Hufen in Altstadt bei Namslau in der Weise aus, dass die Einwohner keine weiteren Lasten haben

[1]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 232.
[2]) cod. dipl. Sil. VII, 2, p. 177.
[3]) cod. diff. Sil. VII, 2, p. 237.

sollen, als einen jährlichen Zins von 1 Malter und die Verpflichtung, jeder 2 Tage im Jahr für den Aussteller zu pflügen. 1283 verkauft[1]) Jesco, Sohn des Grafen Bogumil, 12 Hufen zwischen Gleinau und Dombsen zur Aussetzung nach deutschem Recht. Die Kolonisten sollen neben den üblichen Abgaben bei einem Feldzug mit einem Pferd am Wagen dienen, im übrigen 3 Tage Feldarbeit verrichten und auch sonstige Dienste, wie auf den anderen Gütern der Ritter. 1289 verkaufen[2]) die Grafen Prsedzlaus, Jacob, Dirseco und Petrus 24 vlaemische Hufen in Prisselwitz bei Breslau zur Aussetzung nach deutschem Recht. Die Einwohner sollen neben Zins und Zehnt im Jahre drei mal für den Herrn pflügen und zu einem Kriegszug an den herrschaftlichen Wagen vier Pferde stellen. — Eine Umwandlung aller Dienste in einen Geldzins finden wir bei der Aussetzung[3]) des Ritters Hermann de Eychelburne, der dem Fleischer Syfrid in Neisse 18 vlaemische Hufen in seinem Dorfe Glumpinglau verkauft, um sie nach deutschem Recht auszusetzen, die Hufe zu 7 Mark. Die Einwohner sollen nach Ablauf von 3 Freijahren anstatt aller Dienste jährlich 3 Vierdunge pro Hufe entrichten, — eine nach dem damaligen Geldwert ziemlich hohe Summe.

Ueberhaupt muss die Stellung der Bauern ihren Grundherrn gegenüber an Unabhängigkeit schon damals Einbusse erlitten haben, wie uns folgende Urkunde zeigt. Im Jahre 1308 bestätigt[4]) Heinrich, Herr von Glogau, Posen und Kalisch und Erbe des Königreichs Polen auf die Bitte seines getreuen Gotfried, gen. Sharphe, Bürgers in Sagan, demselben für seine zwei Hufen in Eckersdorf bei Sagan volle Freiheit, vorbehaltlich der Dienste für die Stadt Sagan und der Entrichtung von 1 Vierdung pro Jahr oder eines Paars rheinischer Stiefel an den Grundherrn zum Zeichen der Unterwerfung.

[1]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 28.
[2]) cod. dipl. Sil. VII, 3, p. 125.
[3]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 161.
[4]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 124.

Aus all' dem sehen wir, wie schon am Ende des XIII. und besonders im XIV. Jahrhundert die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung sich langsam zu verschlechtern begann. Die Bedingungen der Ansiedlung gestalteten sich bei dem allmählich eintretenden Mangel an Rodeland immer ungünstiger, wenn die Bauern es auch noch als keine besondere Bedrückung empfunden haben werden, ihrem Grundherrn einige Tage bei Bestellung seines Ackers zu helfen oder ihm über diese und ähnliche Verpflichtungen hinaus einige Dienste zu erweisen. Die Zeit aber sollte lehren, wie unheilvoll sich dieses Abweichen von den Vorzügen des deutschen Rechtes gestaltete.

Zur Vervollständigung des Bildes sei hier auch noch kurz auf die rechtliche Stellung der deutschen Ansiedler gegenüber den Behörden und der alten Bevölkerung des Landes eingegangen.

Die oberste Gerichtsbarkeit über alle deutsche Kolonisten behielt sich stets der Herzog vor und übte sie entweder in eigener Person oder durch seine Beamten aus, doch auf Grund der Satzungen des deutschen Rechts.[1]) Von den Strafgeldern dieses Gerichts bezog er selbst zwei Drittel, der betreffende Grundherr ein Drittel.[2]) Die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete der Schultheiss unter Aufsicht und Teilnahme seines Grundherrn.[3]) Dem Schultheiss zur Seite standen die Schöffen, die das Urteil fanden, das dann von dem ersteren vollstreckt wurde, der sich

[1]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch No. V. „Graves causas nos judicabimus, scilicet capitales, ut sunt homicidium et plage gladiorum et cultellorum, que mortem minari videbuntur, per nos, vel per alium judicem nostrum. jure tamen Tewtonicali . . ., vergl. auch No. X, XII, XXVII ff.

[2]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch No. XXVII, ... sed de causis magnis et arduis, culpis videlicet capitum, vel plagarum magnarum, que ad summum pertinent judicium, nobis due partes judicati, prefate vero domui (Kloster der Augustiner-Chorherrn in Breslau) pars tertia persolvetur.

[3]) Ebenda, No. V, . . alias omnes causas judicabit abbas cum suis scultetis, satisfaciens conquerentibus.

auch, wenn er ungerecht geurteilt hatte, vor dem Herzog verantworten musste.[1]) Von den Gerichtsbussen erhielt er ein Drittel, der dritte Pfennig (tertius denarius) genannt, während zwei Drittel dem Grundherrn zufielen.[2])

In einem Falle allerdings war der deutsche Bauer gezwungen, vor polnischen Richtern, den sogenannten Castellanen, Recht zu suchen,[3]) nämlich dann, wenn ihm von einem Polen Unrecht widerfahren war, während im entgegengesetzten Falle der Pole das deutsche Gericht in Anspruch nehmen musste. Es ist das ja ein weit verbreiteter Rechtsgedanke, dass immer der Gerichtsstand des Beklagten zu gelten habe.

Dieses Rechtsverhältnis entsprach jedoch nur der ersten Periode der Besiedelungszeit. Später trat eine tiefgreifende Veränderung besonders dadurch ein, dass die Landesherrn zu Gunsten anderer auf ihre Stellung als oberste Gerichtsherrn verzichteten. Doch davon an einer anderen Stelle!

Fassen wir die Lage des Bauernstandes, wie sie durch die Kolonisation begründet war, noch einmal in ihren Hauptmomenten zusammen! Der deutsche Bauer war durch die Einwanderung in Schlesien zu einem erblichen und wirtschaftlich so gut wie unabhängigen Landbesitz gekommen, wofür er nicht allzu drückende Renten in Geld und Getreide übernommen hatte. Ein ihm stammverwandter Schultheiss als erblicher Vorstand des Gemeinwesens führte über ihn die polizeiliche Aufsicht und überwachte die richtige Ablieferung seiner Zinsen. Schöffen seines Standes und seiner Sprache verkündeten ihm nach alter Gewohnheit das heimische Recht. Aber trotzalledem waren die Keime

[1]) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Buch, No. X, . . . quod si injuste judicaverit, coram nobis respondeat.

[2]) Ebenda, No. XX ff.

[3]) Ebenda, No. IX, . . . quod ubicunque Thewtonius injuriam intulerit alicui Polono, idem Polonus agat in eum judicio Thewtonicali, quod si Polonus injuriatus fuerit Thewtonico, Thewtonicus eciam duce vel castellano, in cujus castellatura fuerit, secum litigabit.

der späteren Unterwerfung unter die Gewalt des Gutsherrn schon vorhanden und ausgebildet. Die Bauern mussten mit der steigenden Kultivierung des Landes allerlei Verpflichtungen übernehmen, die leicht Anlass zu weiteren Bedrückungen geben konnten. Diese Gefahr stieg, je häufiger die Herzöge auf ihre landesherrlichen Einnahmen und auf ihre oberste Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Grundherrn, verzichteten, die dadurch dem Bauer gegenüber eine allzu mächtige Stellung gewannen. Eine den Kolonisten ungünstige Zeitperiode konnte dann leicht dazu führen, ihnen die Vorteile des deutschen Rechts ganz zu entziehen und sie auf das Niveau der alten polnischen Bevölkerung herabzudrücken.

II.

Die Lage der Bauern und ihre Lasten um die Wende des XVI. Jahrhunderts.

Während wir aus dem Kolonisationszeitalter verhältnismässig viele und genaue Nachrichten über bäuerliche Verhältnisse besitzen, gehören die folgenden Jahrhunderte zu der dunkelsten Epoche der ganzen Agrargeschichte. Das Landbuch Karls IV.[1]) aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts gewährt uns für das Fürstentum Breslau ja noch einmal einen vortrefflichen Einblick in die ländlichen Verhältnisse dieses Gebietes. Dann aber fehlt es auf lange Zeit hinaus an jeder bedeutenden Quelle. Leider ist auch der Bericht, aus dem Klose[2]) für seine Geschichte Breslaus geschöpft

[1]) Das Landbuch des Fürstentums Breslau enthält eine Angabe sämtlicher Ortschaften dieses Gebietes mit einem genauen Hufenverzeichnis aus den Jahren 1345—64 und ist auf Befehl Karls IV. von dem Breslauer Kanzler Dietrich von Meckebach angefertigt worden. Die Originalhandschrift ist in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts vom Geheimen Archivrat Stenzel entdeckt und in den Jahresberichten der schlesischen Gesellschaft, Jahrgang 1842, histor. Abt., zum ersten mal veröffentlicht worden.

[2]) Klose, „Von Breslau. Dokumentierte Geschichte und Beschreibung in Briefen." Breslau 1781. Den Bericht, aus dem er schöpft, nennt er: „Districtus Wratislaviensis, liber de mansis comparatus sub anno 1443 ...."

hat und der vorzügliches Material enthalten zu haben scheint, noch nicht wieder aufgefunden, vielleicht auch für immer verloren. Und doch vollzieht sich gerade in dieser Zeit der bedeutsame Umschwung, der dazu führte, dass der Bauer seine wirtschaftliche Freiheit einbüsste und zu dem gedrückten und geknechteten Unterthan seines Gutsherrn wurde. Und wenn am Anfang des XVI. Jahrhunderts unter der Regierung König Ferdinands die Zeugnisse sich mehren und wir wieder eine klare Vorstellung der bestehenden Verhältnisse gewinnen können, so stehen wir hier bereits der vollendeten Thatsache gegenüber. —

Man hat nun, um die Ursachen, aus denen eine derartig ungünstige Entwicklung hergeleitet werden könnte, zu ergründen, vielfache Hypothesen aufgestellt und verschiedene Theorien der Erklärung stehen sich gegenüber.

Um die Auseinandersetzung der Gründe des Verfalls zu erleichtern, und um zu zeigen, in wieweit die Verhältnisse sich bereits verschlechtert hatten, will ich versuchen, den eben geschilderten Zuständen des Kolonisationszeitalters ein Bild der bäuerlichen Abgaben und Lasten aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts bis ungefähr zum Ausbruch des dreissigjährigen Krieges gegenüberzustellen.

Das Material hierfür entnehme ich zum grossen Teil einer Reihe von Dienstverträgen[1]), die sich auf dem hiesigen Stadtarchiv befinden, und die ich ihrer Wichtigkeit wegen in Regestenform und chronologischer Anordnung hier folgen lasse:

1. Kattern, 1563, Dez. 10 (Orig. E. E. E. 1160).

Franz Schmidt, Unterthan zu St. Katharin (Kattern), Besitzer von 3 Huben und 12 Morgen, bittet K. Maximilian um Hilfe gegen seinen Erbherrn Hans Khuzel (sonst Kepl

[1]) Für die Möglichkeit der Benutzung dieser Dienstverträge bin ich dem Herrn Bibliothekar Dr. H. Wendt zu Dank verpflichtet, der mir auch in liebenswürdiger Weise die von ihm bereits angefertigten Regesten überliess; ich verglich dieselben mit den Originalurkunden, hatte aber nur einige ganz unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

u. Käppel[1]) genannt). Derselbe habe bei einer Steuervermessung des Gutes ihm (Schmidt) 12 Morgen Ackers, die er unverzinst besessen habe, eingezogen, obwohl ein Kaiserl. Erlass an den Breslauer Rat bestimmt habe, dass solch überzählige Ackerstücke den Unterthanen gegen den gewöhnlichen Zins gelassen werden sollten. Auch habe er ihm seinen besten Acker genommen und sandigen Acker gegeben. Als er Recht gesucht, habe ihn sein Erbherr gefangen setzen lassen.

2. Gallowitz[2]), 1564, Mai 13. (Orig. S. S. 25.)

Die Hauptmannschaft zu Breslau beurkundet den Vertrag zwischen Veit Karl, Erbherrn zu Gallowitz, und der dortigen Gemeinde: Die $2^1/_4$ Hufen, die bei der Ausmessung übrig geblieben sind, sollen die Unterthanen verzinsen und davon Dienste leisten, wie von den andern Hufen. Jeder Bauer soll jährlich im Acker arbeiten zwei Tage, einen Tag in der Winter- und einen Tag in der Sommersaatzeit, desgleichen zwei Fuder Heu aus dem Walde holen (auch auf- und abladen), 2 Fuder Holz, drei Fuder Mist. Das Getreide, das auf dem Vorwerk wächst, sollen sie in die Stadt führen; jährlich soll eine Person aus jedem Hause einen Tag zum Heurechen, desgleichen jeder Bauer mit einer Person jährlich einen Tag zum Flachs- und Hanfrösten gegen Kost und gewöhnlichen Lohn kommen; ferner beim Schafwaschen und Scheeren helfen gegen Essen und Trinken. Wenn die Unterthanen in die Stadt fahren, so sollen sie es dem Herrn ansagen und nach Bedarf Bestellungen übernehmen. Bezüglich der Gärtnerhäuser und Gärten, die vor dem Dorfe auf dem Anger liegen, soll es bei dem früheren Abkommen bleiben. Es folgen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Aecker, wobei die Bauern weder die besten noch die geringsten

[1]) Hans Keppel, seit 1560 Erbherr von Kattern. (Regist. Froben.)

[2]) Dieser Dienstvertrag ist auch im Breslauer Staatsarchiv unter F. Br. III. 9 p, S. 236 erhalten. (1560 tritt Christoph Butteler das Gut und Dorf Gallowitz an Veyt Karll ab mit Ober- und Niedergerichten ff. (cf. St. A. F. Br. III, 9, q.

Aecker erhalten sollen und wobei der Erbherr die Bauern entschädigen soll, wenn er bessere und gedüngtere Aecker erhält, als die seinigen waren. Bei der Ausmessung sollen die bisherigen Wiesen den Bauern nicht genommen werden. Von Weiden soll jeder, was auf seinem Grund und Boden wächst, nutzen. „Was auch die Baufuren anlangendt, sollen die pauern wan Ir erbher bauen wirdt, Ime Inmassen andere Ihre grentznachbarn Ihrer Herrschaft mit furen zu hulffe kommen und das solche furen gleichwol nicht Zu ungelegener zeit als zu der Ernden, Mistfuren, unnd wan sie sonsten auff dem Ecker Zuarbeiten haben, sondern zu bequemer Zeit vorgenommen werden.“ Die Beschwere des Dreidings ist der Scholze verpflichtet, auf sich zu nehmen und richtig zu machen, auch deswegen dem Herrn 5 Märk und ein Kalbgiebel zu geben. —

3. Malkwitz, 1571, Juli 11. (Cop. Akten Ft. Breslau.)

Ueberschrift: „Hoffarbeith.“ „Wenn die Dörffer nit richtige Hoffarbeit mit ihrer Herrschaft (haben) wirdt es gewönlich auf folgende Hofarbeit verglichen, so man acht, dem Landesbrauch nach zu thun schuldig sein, zu recht, oder wirdt gewönlich erkendt, das sie soviel Hofarbeith thun müssen, als die benachbarten Dörfer den Herrschaften thun.“

Die Ratmannen urkunden: Otto Hörnig und die Gemeinde zu Malkwitz vergleichen sich wegen der Hofarbeit zunächst versuchsweise auf ein Jahr dahin, dass die Bauern dem Erbherrn von der Hufe 3 Tage auf 3 Arten (jeden Tag 10 Beete) arbeiten sollen, ferner von der Hufe zwei Fuder Heu führen, Brennholz zum Vorwerk nach Bedarf und Bauholz, wenn in Malkwitz gebaut wird. Hörnig weist den Bauern Stücke zur Hutung an. —

4. Sillmenau[1]), 1581, Oct. 19. (Orig. Par. II, 22.)

Vertrag zwischen Adam Dobschütz, Erbherrn, und der Bauernschaft zu Sillmenau: Jeder Bauer soll von der

[1]) Vergl. auch St. A. F. Br. III, 9 q S. 378.

Hufe 12 Beete auf dreierlei Art ackern, ferner 2 Fuder Heu, 4 Fuder Mist und 2 Fuder Brennholz führen, Bauholz und alles, was zum Bau nötig, soviel als möglich ist. Ferner sollen sie einen Malter Getreide in die Stadt führen und von jeder Hofreithe ein Stück Hanf spinnen. Wenn sie in die Stadt fahren, sollen sie es der Herrschaft oder dem Schulzen ansagen und für die Herrschaft Bestellungen ausrichten. Wenn Grenzbesichtigung oder Dreiding gehalten wird oder „Erbgülden gelegt werden" oder sonstige Sachen, woran der Herrschaft gelegen ist, sollen sie den Erbherrn oder was nötig ist herausholen. Bezüglich des Heus der einen Wiese und des Aufrechens soll es bleiben, wie vor Alters. —

5. Brandschütz, 1583, Mai 24. (Orig. T. T. 52.)

Vertrag zwischen Hans Morenberg, Erbherrn, und den Bauern zu Brandschütz: die Bauern sollen von der Hufe 14 Beete auf dreierlei Art arbeiten, 1 Tag Mist fahren, 2 Tage Gras hauen, 2 Tage Heu rechen, 3 Fuder Heu aufs Vorwerk führen, 4 Fuder Fische nach der Stadt Breslau fahren (soviel sie führen können an Gewicht); von jeder Hufe ein Stück Garn spinnen, das Kraut bei der Herrschaft Kost setzen, Gebäude bei Käse und Brot heben, die Unterthanen holen. Fahrten in die Stadt sollen sie der Herrschaft ansagen; Holz- und Getreidefuhren wie die Benachbarten willig verrichten, Bauholz nach Möglichkeit führen. Ihre Mit- und Hausleut sollen der Herrschaft die Hofarbeit, wie die Gärtner, um gewöhnlichen Lohn und Kost thun. Der Erbherr bewilligt den Bauern frei Brennholz und Hütung für ihr Vieh, doch soll sein Förster das Holz anweisen. Die Ausmessung der Ackerstücke soll demnächst vorgenommen werden und was den Bauern dabei zu- und abgeht, soll ihnen an ihren Erbzinsen und Hofarbeiten zu- und abgerechnet werden. Ueber das Holz und die Bauernstücke soll gerichtlich entschieden werden. —

6. Sagschütz, 1583, Aug. 3. (Orig. T. T. 57.)

Vertrag zwischen den Gebrüdern Sebastian und

Friedrich Eisersdorf und ihrer Mutter als Erbherren und der Gemeinde zu Sagschütz: Die Bauern sollen Dienste thun von der Hufe 10 Beete, auf dreierlei Art zu ackern in der Winterung und Sommerung, ferner von der Hufe 7 Fuder Mist, doch soll auf die Lage der Aecker zu Gunsten der Bauern da Rücksicht genommen werden; weiter 2 Fuder Heu, ferner „einen Mader mit einer Sense und einen Recher zu halten", dann ein Fuder Brennholz und Bauholz nach Bedarf. —

7. Stabelwitz, 1588, Jan. 23. (Orig. T. T. 110).

Vertrag zwischen der Gemeinde von Stabelwitz und Hans und Wentzel Grüntschreiber: Weil die Bauern kein Privileg über Schafhaltung vorlegen können, sollen sie die Schafe abthun. Wentzel Grüntschreiber soll künftig nicht sich unterstehen, „im Brachfelde zu hewen oder zue sehen." Von der Hufe sollen die Unterthanen 2 Fuder Heu führen, doch werden ihnen die Brennholzfuhren erlassen. Es folgen Bestimmungen über Schaf- und Rindviehhutung.

8. Seschwitz, 1592, Aug. 31. (Orig. V. V. 36).

Vertrag zwischen Conrad Uthmann von Schmolz auf Koberwitz, Seschwitz und Lambsfeld und der Bauernschaft zu Seschwitz: Die Bauern verpflichten sich, von der Hufe 3 Fuder gebunden Getreide auf das neue Vorwerk zu Seschwitz zu führen, ferner 3 Fuhren Mist auf Vorwerksäcker und 2 Fuder Brennholz. Wegen der Baufuhren soll es bei dem Vertrage vom 2. Mai 1591 verbleiben. —

9. Keulendorf, 1594, Mai 9. (Orig. V. V. 58).

Vertrag zwischen David Waldaw zu Keulendorf und der Bauernschaft des Dorfes: Die Bauern sollen bis Michaeli 1594 ihre Schafe abschaffen, ausser 200 Schafen des Scholzen und je 50 zweier Bauern, die einen Brief darüber besitzen. „Den Auf- und Abzug betreffende, sollen und wollen gedachte Pauren, wann sulchs künftig begiebet, dass Ihre Gütter vorkauft würden, von Ihren freygütern die Zehende marck erlegen. Wass aber vor diesem vorkauft und vertaget, will der von Waldaw hiemit nachgelassen und enthenget haben."

10. Gross-Schottgau, 1595, Jan. 21. (Orig. W 44c.)

Vertrag zwischen der Gemeinde Gross-Schottgau und der Erbherrin Frau Katharina Uthmann: Die Bauern leisten per Hufe jährlich 4 Fuder Brennholz und 2 Fuder Heu. —

11. Guckelwitz, vor 1600, Juli 18. (Orig. Pap. F. F. F. 770b.)

Supplik des Caspar Seidel auf Ober-Stradon (?) und Guckelwitz an K. Rudolf: Auf seinem Gute Guckelwitz, bestehend aus einem kleinen Vorwerk und 4 Bauern, seien ihm die Bauern sehr aufsässig und gewaltthätig. Einer von ihnen, den er wiederholt „seines Vorbrechens halben vorburget, das er verkaufen solde", verlange von ihm, Seidel, den doppelten Wert seines Gutes. Nun sei es aber in ganz Schlesien Landesbrauch, „wen einem Erbherrn eines Underthanes Grund und Boden eines Teils oder gantz zu Erweiterung seines Rittersitzes gelegen und zutreglich gewesen und er sulchs in Kauf anzunemen begeret, das der Paur dem Erbherrn weichen und dasselbe gantz oder Stugk Gutes in billichen Werth nach Erkentniss der Obrigkeit oder in gerichtlicher landsüblicher Taxe ermelter seiner Erbherrschaft abtreten und zukomben lassen müssen", damit der Rittersmann seine Dienste der höheren Obrigkeit besser zu leisten im stande sei und weil für Geld der Bauer eher zu einem Bauerngut als der Rittersmann zu einem Rittersitz kommen könne; auch die geschriebenen Gesetze liessen das zu. Er bittet, die Hauptmannschaft anzuweisen, dass das betreffende Bauerngut gegen Taxwert an ihn überlassen werde. —

11a. 1600, Juli 18. (Orig. Pap. F. F. F. 770a).

K. Rudolf verfügt zu Gunsten Seidels, dessen Ausführungen „der Billicheit nit entgegen" seien. —

12. Liebenau, 1603, Jan. 27. (Cop. Pap. Par. VI. 172).

Vertrag zwischen Friedrich Debitsch in Lübenav und seinen 7 Bauern: Allen Zuwachs an Getreide zu Liebenau und das Mühlgetreide, das der Herr zur Broterei nicht bedarf und verkaufen will, sollen sie in die Städte führen,

3—4 Meilen weit (doch nicht zur Ernte- und Saatzeit und möglichst bei guten Wegen), dasselbe aber wieder mitzurückzunehmen, sind sie nicht verpflichtet; für eine Fuhre von 3—4 Meilen weit soll ihnen die Herrschaft 2 Weissgroschen geben. Von jeder Hufe Ackerarbeit: 8 rechte halbe Tage (von Sonnenaufgang bis der Hirte Mittags eintreibt oder vom Austreiben bis Abends) viererlei „als nemlichen mit aren über Sommer und mit brechen, ruhren und aren über Winter", dann pro Hufe 4 Fuder Heu bei Käsebrot, Baufuhren wie landesüblich, doch zu gelegener Zeit und nicht über Vermögen, pro Hufe 2 Fuder Brennholz, dann Mühlsteine holen, wofür sie beim Mahlen bevorzugt werden sollen, dann „alle Erbsassen von Pauren und Gertnern zu Lübenav, sowohl auch die Müller, Schaffer und Steller daselbst holen", dann Fische aus und in die Teiche und Hälter zu Liebenau führen und im ganzen 15 Schock Karpfen in die Städte führen (gegen Abgabe von Fischen), dann den Fischsamen, den die Herrschaft von auswärts kauft, holen, dann Gebäude heben „bei der Herrschaft Kost", „auch die Jagten auf L. Grundt u. Boden mit Abschickung einer Perschon dartzue bestellen helfen", wofür ihnen die Herrschaft, wie vor Alters, giebt: von jedem Wolf 9 Groschen weiss, vom Fuchs 2 und vom Hasen 1 Groschen. Ferner Wollfuhren, pro Wagen 9 Groschen Trinkgeld, dann in der Flachsarbeit oder im Krautsetzen- und Umhacken 5 halbe Tage bei Käsebrot; Gras soll jeder 1 Tag hauen bei herrschaftlicher Kost, desgleichen bei herrschaftlicher Kost Schafe waschen und scheeren und Mühlgräben räumen, ferner Heu rechen, 3 Bauern 2, 2 Bauern 3, 2 Bauern 4 halbe Tage, dann die Fahrten in die Stadt der Herrschaft ansagen; wenn die Herrschaft über Nacht ausbleibt, sollen sie nebst den Erb- und Mitgärtnern den Rittersitz bewachen. Dagegen Bewilligungen der Herrschaft bezüglich Weide und Bauholzlieferung. —

13. Schebitz, 1604, Jan. 24. (Orig. Y. Y. 35).

Vergleich zwischen Andreas von Rhediger zu Schebitz

und den 24 Bauern daselbst: Obgleich die Bauern kein Privileg über Schafhutung vorlegen können, gestattet ihnen der Erbherr pro Hufe über Winter 15 Schafe zu halten. Ackerarbeit pro Hufe 10 Beete auf dreierlei Art durch ein Gewende. Zuwachs des Getreides von Schebitz in die Nachbarstädte führen; pro Hufe 4 Fuder Mist; Fischfuhren für des Junkers Haushalt; bei nächtlicher Abwesenheit des Herrn Bewachung des Rittersitzes; Anmeldung von Fahrten nach der Stadt; Baufuhren wie landesüblich, doch zu gelegener Zeit und nicht über Gebühr; wegen der Kohlenfuhren für die Schmiede sollen sich die Bauern mit dem Schmied vergleichen; Brennholzfuhren nach Bedarf, doch nicht zu weit. —

14. Giesdorf, 1604, Mai 18. (Cop. Akten, Ft. Breslau).

Auf die Klage der Unterthanen Hans Blanksteins zu Giesdorf, dass sie „wider Landesgebrauch beschwert würden", haben David Kösler, Heinrich Krameyer und der Sekretär Christoph Henscher als Gesandte der Hauptmannschaft beide Teile beschieden, dass die Unterthanen, wenn Blankstein nicht zu Hause sei, auch bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, die Nachtwache leisten müssen. Verlange aber Blankstein, dass die Unterthanen allezeit, so oft er es verlange, wachten, so müsse er sein Recht darauf erst nachweisen. —

15. Pirschen, 1616, Juni 11. (2 Orig. Z. Z. 13 und 15).

Zusatz zu dem am 27. Juni 1615 geschlossenem Vertrage zwischen Helena Bedawia, Erbherrin zu Pirschen, den 8 Bauern zu Pirschen und der Frau Ursula Mehwaldin daselbst: Dieselben sollen zusammen 250 Schafe über Winter halten dürfen. Ausserdem darf der Scholze noch auf Grund eines Kgl. Briefes von 1529, Nov. 22., 200 weitere Schafe halten. Dagegen bleiben „Aw unndt Angerrecht" der Herrschaft. —

16. Bettlern, 1618, Februar 7. (Orig. Z. Z. 23).

Vergleich zwischen Hans Heinrich Uthmann von

Schmoltz auf Bettlern und den Unterthanen zu Bettlern: Erstens sind Bau- und Heufuhren zu leisten; dann 16 Beete durch ein Gewende auf dreierlei Art „zu brechen, zue ruhren und zue ackern", (das „Stürzen" soll ihnen aber erlassen bleiben); Brennholzfuhren sollen sie machen, aber nicht zu weit und bei bösem Wege. Wegen der zwei von der vorigen Herrschaft ausgekauften Bauernhöfe soll die Herrschaft bei allen Dienstfuhren 2 Züge mitschicken. Die Bauern und Gärtner sollen mit übermässigem Wachen verschont werden, aber bei Krieg, Fehde, Kirmessen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen sollen sie Wache thun. Der Scholze soll während der Predigt keine Zeche noch Sauferei zulassen. Das Schöppenbuch soll in der Schöppenlade, zu der die Herrschaft, der Scholz und die Schöppen je einen Schlüssel haben, verwahrt und der Herrschaft, so oft sie es verlangt, vorgelegt werden. Der Gemeindehirt soll weder von der Herrschaft noch von den Bauern zu anderen Arbeiten verwendet werden. Zur Erhaltung der Wege im Dorf muss die Herrschaft neben der Gemeinde beitragen. Den Schlüssel zum Gefängnisse erhält der Scholze, der aber ohne Wissen der Herrschaft keinen Gefangenen freigeben darf. Fuhren nach der Stadt müssen die Bauern der Herrschaft ansagen. —

17. Onerckwitz, 1620, Sept. 11. (Orig. Z. Z. 31.)

Vergleich zwischen Karl von Abschatz, Erbherrn, und den 3 Bauern zu Onerckwitz: Die Bauern sollen das zugewachsene Getreide, die Wolle und die Fische fahren, auch Gesinde holen, so oft es nötig ist, doch soll die Herrschaft, weil vor einigen 20 Jahren ein Bauerngut ausgekauft worden ist, immer den 4. Zug mitschicken oder, wenn es „zechweise" ginge, immer die 4. Fuhre übernehmen. Die Bauern wollen 8–9 Scheffel jedesmal laden; die Säcke zum Getreidefahren müssen die Bauern leihen, doch sollen sie dieselben so bald als möglich zurückerhalten; desgleichen müssen die Bauern 6 Malter Obst in die Stadt führen, wobei die Herrschaft immer die 4. Fuhre thun soll. Bei Wollfuhren sollen sie Käse und Butter des Junkers

möglichst immer nach der Stadt mitnehmen; jährlich 1 Bierfuhre. Bei Baufuhren will die Herrschaft immer die vierte übernehmen und den Lehm durch die Gärtner graben und laden lassen. Mit andern „Junckern- und Gastungsfuhren" sollen die Bauern verschont bleiben. Desgleichen bleiben sie „in Anmerckung ihrer Wenigkeit" von Mist-, Heu- und Grummetfuhren, sowie vom Spinnen befreit. Von jeder Hufe zahlen sie, nach einem Vertrage von 1555, der Herrschaft jährlich 3 Thaler 16 Groschen für die Holzfuhren. Die Fischerei in den Lachen und Gräben ist allein der Herrschaft gehörig; weil einem Bauer auf seiner Wiese das Gewässer Schaden thut, so will sich die Herrschaft mit ihm vergleichen. Bei Kriegsbeschwerungen sollen die Bauern nach Hufenzahl „die Anlage machen", doch sollen auch die Erb- und Freigärtner nach Vermögen beitragen. Von der Hufe sollen die Bauern 8 Beete auf dreierlei Art ausarbeiten. —

Fassen wir nun die Nachrichten, die uns die eben ihrem Inhalt nach wiedergegebenen Urkunden übermitteln, zusammen.

Vorerst ist zu bemerken, dass die 17 Urkunden aus verschiedenen Dörfern stammen, die aber sämtlich dem früheren Fürstentum Breslau angehörten, dessen Umfang sich ungefähr mit den heutigen Kreisen Breslau und Neumarkt decken würde. Nach der jetzigen Kreiseinteilung gehören 9 Dörfer dem Landkreis Breslau[1]), 6 dem Kreise Neumarkt[2]) und je eins den Kreisen Trebnitz[3]) und Namslau[4]) an. Die erste Urkunde stammt aus dem Jahre 1563, die letzte aus dem Jahre 1620; sie gehören also einer Periode von cr. 60 Jahren an. Neben den Diensten

[1]) Nämlich folgende Dörfer: Kattern, Gallowitz, Malkwitz, Sillmenau, Stabelwitz, Seschwitz, Gr.-Schottgau, Guckelwitz, Bettlern.

[2]) Brandschütz, Sagschütz', Keulendorf, Liebenau, Pirschen, Onerkwitz.

[3]) Schebitz.

[4]) Giesdorf.

werden in einzelnen Urkunden auch andere Verhältnisse, wie z. B. die Berechtigung zur Schafhaltung, geregelt. Zwei Urkunden enthalten Bittschriften an den römischen König und lassen uns einen Blick in die rechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung thun. Zu beobachten ist auch, dass die Dienste scheinbar ungleichmässig geregelt worden sind; mehrere Urkunden enthalten nichts über Verhältnisse, die in anderen ganz genau festgesetzt sind. Daraus kann man aber keineswegs folgern, dass auf diesen Gütern die entsprechenden Lasten und Leistungen fehlten; sie sind vielleicht nicht erwähnt worden, weil kein Streit zwischen Bauern und Herrschaft darüber bestand oder weil das Herkommen sicher schien, wohl auch, weil sie in anderen Urkunden bereits vertragsmässig festgelegt waren; so wird ja auch in unseren Dienstverträgen öfters (cf. No. 2, 4, 8, 15, 17) auf ältere Abkommen verwiesen. Ohne Zweifel werden wir annehmen können, dass, wenn auch nicht gleiche, so doch ähnliche Verpflichtungen überall bestanden haben werden, zumal bei Streitigkeiten zwischen Bauern und Gutsherrschaft oft die Verhältnisse der Nachbarschaft als vorbildlich für beide Teile angesehen wurden. (vergl. Reg. 3). —

Die Gesamtheit der Dienste pflegt man nun gewöhnlich in Hand- und Spanndienste einzuteilen; die ersteren wurden auch Nebendienste oder slavisch „Podstemken“ genannt. Die Spanndienste wurden nur von den Bauern geleistet und zwar, wie es in Schlesien allgemein üblich war, vierspännig. Die Verpflichtung zu Hand- oder Nebendiensten lastete vornehmlich auf dem ärmeren Teil der ländlichen Bevölkerung, den Dreschgärtnern, doch auch die Bauern waren keineswegs ganz frei davon.

Unter den Spanndiensten nehmen die sogenannten „Scharwerksdienste“ überall die erste Stelle ein. Sie werden entweder nach einem Zeitmass oder nach einem Arbeitsmass geleistet, d. h. der Bauer ist verpflichtet, eine gewisse festgesetzte Anzahl Tage zu ackern oder eine bestimmte Fläche Landes zu bestellen. Das gewöhnlichste

Ackermass in Schlesien ist das Beet[1]) und danach wird auch in unseren Dienstverträgen gerechnet. Die jährliche Ackerarbeit pro Hufe nach Beeten berechnet schwankt in den einzelnen Dörfern zwischen 8—16 Beeten, die meistens auf dreierlei, sehr selten auf viererlei Art, d. h. durch „Brechen", „Ruhren", „Aren" und „Stürzen" zu bestellen waren. Setzt man nun die durchschnittliche Tagesleistung eines Gespanns einer einmaligen Bestellung von 10 Beeten (cf. Reg. 3) gleich, so würde der Scharwerksdienst pro Jahr und Hufe zwischen 2,4 und 4,8 Tagen schwanken. Das entspricht auch ziemlich genau der anderen Art der Ackerarbeit, die nach Tagen geleistet wurde; sie schwankt ebenfalls zwischen 2- 4 Tagen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Es werden Scharwerksdienste erwähnt

in	nach Beeten:	Tagen:
Gallowitz . . .	—	2
Malkwitz . . .	—	3
Sillmenau . . .	12 Beete auf dreierlei Art	—
Brandschütz . .	14 „ „ „ „	—
Sagschütz . . .	10 „ „ „ „	—
Liebenau . . .	—	$^8/_2$
Schebitz . . .	10 Beete auf dreierlei Art	—
Bettlern . . .	16 „ „ „ „	—
Onerckwitz . .	8 „ „ „ „	—

Der Frontag begann in diesem Falle bei Aufgang der Sonne und endete bei deren Untergang, wobei eine ein- bis zweistündige Pause in der Mittagszeit eintrat. Im

[1]) Jeder Acker zerfiel in 2 Beete; das eine Beet hatte 7, das andere 8 Forchen. Eines Edelmanns freie Hufe sollte 10 Schock Beete haben; danach würden also 10 Beete gleich einem Morgen sein. Vergl. Meitzen, cod. dipl. Sil. IV, S. 49, und Hagek, Mass- und Gewichtsordnung, 1541.

Durchschnitt wird man also 3 Tage Ackerarbeit ansetzen können. Vergleicht man diese Verpflichtung mit derjenigen während des Kolonisationszeitalters, wo uns gleichfalls 2—3 Tage Ackerdienst bezeugt sind, so wird man auf den ersten Blick glauben, dass keine Erhöhung dieses Dienstes eingetreten sei. Eine Erhöhung allerdings nicht, — aber, und das ist das Wesentliche hierbei, — eine prinzipielle Verallgemeinerung. Denn während dieser Dienst in der Besiedelungszeit uns doch nur vereinzelt bezeugt ist, lastet er jetzt gleichmässig auf allen bäuerlichen Besitzungen.

Die Verpflichtung zum Scharwerk ist nun aber im Verhältniss zu der Menge der Frohnfuhren, die der Bauer seinem Gutsherrn ausserdem noch leisten musste, als gering anzuschlagen. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, dass sich diese Fuhren erst im XV. Jahrhundert zu solcher Mannigfaltigkeit, wie wir sie hier vorfinden, herausgebildet haben. Zwar im Kolonisationszeitalter ist schon hin und wieder die Verpflichtung der Bauern zu Fronfuhren erwähnt, doch hat man hier lediglich solche Fuhren darunter zu verstehen, die zur Unterstützung des Herzogs auf seinen Reisen u. s. w. zu leisten waren. So befreit[1]) z. B. Herzog Boleslaus von Schlesien im Jahre 1308 den Liegnitzer Bürger Heinrich Richolf von den auf seinen 3 Hufen im Dorfe Rüstern lastenden herzoglichen Fuhren. Denn trotz der vollständigen Befreiung von allen Diensten haben sich die deutschen Ansiedler der Autorität des Landesherrn gegenüber dieser Verpflichtung wohl kaum entziehen können. Dass sie auch ihren Grundherrn Fuhren leisten mussten, dafür liegen keine Zeugnisse vor, auch ist es an sich nicht wahrscheinlich. Als aber die Entwicklung dazu führte, dass die Grundherrn mehr und mehr auf die landwirtschaftliche Produktion hingewiesen wurden, da trat auch die Versuchung an sie heran, die infolge des grösseren und intensiveren Betriebes sich mehrenden Arbeitslasten auf die Schultern der Bauern abzuwälzen, die nicht im stande

[1]) cod. dipl. Sil. XVI, p. 119.

waren, ihre rechtliche Stellung zu behaupten, da ihnen der notwendige Schutz des Landesherrn fehlte, an dessen Stelle jetzt der Grundherr getreten war. Anfang des XVI. Jahrhunderts sehen wir zuerst, wie diese bereits allgemein üblich gewordenen Lasten ihre rechtliche Festsetzung erhalten.

Wie mannigfaltig diese Fuhren je nach Lage und Beschaffenheit des Ortes waren, zeigt die Tabelle auf Seite 50 in hinreichender Weise. — Die Bauern waren hiernach fast immer verpflichtet, dem Gutsherrn beim Dungfahren und bei der Einbringung des Heus zu helfen; für jeden dieser Dienste wird im Durchschnitt ein Tag als Arbeitsleistung in Anschlag zu bringen sein. Ob diese Fuhren in den Dörfern, wo sie nicht erwähnt werden, wirklich auch nicht verlangt wurden, ist doch nicht ganz sicher; jedenfalls werden sie wohl überall da gefordert worden sein, wo sie nicht ausdrücklich erlassen waren.

Wenn der Gutsherr Fischteiche besass, mussten die Bauern die Fische in die nächstliegende grössere Stadt fahren gegen Abgabe eines Gerichtes Fische, ja sogar den Fischsamen, den die Herrschaft von auswärts bezog, mussten sie holen. Ferner waren sie in einzelnen Fällen zu Bier- und Wollfuhren, auch zu „Junker- und Gastungsfuhren“ verpflichtet. Eine bestimmte Menge von ausgedroschenem Getreide, nämlich alles das, was verkauft werden sollte, zuweilen auch Obst, liessen die Grundherrn durch ihre Bauern 3—4 Meilen weit in die Städte führen. Die Säcke hierzu mussten die Bauern liefern; stellenweise bekamen sie für diese Fuhren eine kleine Geldentschädigung. Das an- und abziehende Gesinde zu befördern, gehörte ebenfalls zur Obliegenheit der Bauern. — Am unbestimmtesten waren die Bau- und Getreidefuhren, zum Teil auch die Brennholzfuhren; Baufuhren kamen ja nicht alle Jahre vor und wurden deshalb stets „nach Bedarf“ verlangt, erstreckten sich aber nicht nur auf das Herbeischaffen des Bauholzes, sondern auch aller anderer Baumaterialien. Die Zahl der Brennholzfuhren war zu-

Es werden in den Dienstverträgen erwähnt folgende Fuhren:

in	Mist-fuhren	Heu-fuhren	Fisch-fuhren	Brenn-holz-fuhren	Bau-holz-fuhren	Ge-treide-fuhren	Ge-sinde-fuhren	Stadt-[1] fuhren	Woll-fuhren	Bier-fuhren	Obst-fuhren	Junker-fuhren	Mühl-steine holen
Gallowitz	3	2	-	2	unbem.	unbem.	—	unbem.	—	—	—	—	—
Malkwitz	—	2	—	unbem.	„	—	—	—	—	—	—	—	—
Sillmenau	4	2	—	2	„	1 Malt.	—	unbem.	—	—	—	—	—
Brandschütz	1 Tag	3	4	unbem.	unbem.	unbem.	unbem.	„	—	—	—	—	—
Sagschütz	7	2	—	1	„	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabelwitz	—	2	—	erlass	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seschwitz	3	—	—	2	Vertrag v. 2. Mai 1591	3 gebund. Getreid.	—	—	—	—	—	—	-
Gr.-Schottgau	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liebenau	—	4	15 Schock Karpfen	2	unbem.	unbem.	unbem.	unbem.	unbem.	—	—	—	unbem.
Schebitz	4	—	unbem.	unbem.	unbem.	„	—	„	—	—	—	—	—
Bettlern	—	unbem	—	„	„	—	—	„	—	—	—	—	—
Onerckwitz	erlass.	erlass.	unbem.	Geldr.	„	unbem.	unbem.	—	unbem	1	6 Malt.	erlass.	—

[1]) Unter Stadtfuhren sind hier solche Fuhren zu verstehen, die die Bauern in ihrem eigenen Interesse unternahmen, die sie aber der Herrschaft anzeigen mussten, um eventuelle Aufträge derselben auszurichten.

weilen fest normiert; die Urkunde von Onerckwitz (Reg. 17) zeigt uns, dass sie in eine Geldrente umgewandelt waren; diese betrug pro Hufe und Jahr 3 Th. 16 Gr. und beweist uns durch ihre Höhe, wie unangenehm den Bauern diese Fuhren gewesen sein mögen. Die Klagen über zu weite Wegstrecken und übermässig schwere Ladungen verstummen ja auch fast niemals.

Wollten die Bauern in ihren eigenen Angelegenheiten zur Stadt fahren, so mussten sie das vorher dem Schulz oder Gutsherrn mitteilen und eventuelle Aufträge und Bestellungen des letzteren übernehmen. Zuweilen wurde die Verpflichtung zu diesen „ungemessenen" Fuhren sogar für die Bauern ganzer Landesteile in gleicher Weise festgesetzt, wie die Landesordnung[1]) des Fürstentums Oels vom Jahre 1617 zeigt, wo besonders über die Baufuhren, wie über die Getreide- und Fischfuhren genaue Bestim-

[1]) Korn, Sammlung alter und neuer schles. Provinzial-Gesetze. — Es heisst in dieser Landesordnung, Artikel XI: „Alldieweil wegen der schuldigen Hoff-Arbeit, zwischen Herrschaft u. Unterthanen, bishero Streit u. Irrung sich erhoben. Als soll künfftige folgendergestalt gehalten werden. Wo ein Herr oder Edelmann sein Guth, vermöge Fürstl. Briefe, mit Diensten, Hoff-Arbeiten, Roboten hat, sollen seine unterworffne Bauern schuldig sein, den Erb-Herrn zur Erbauung und Erhaltung der Ritter-Sitz, Forwerge, Schäffereyen, Mühlen, Gärten und andere Häuser, Holtz, Ziegel, Steine, Mühlsteine, Kalck, Sand, Leimen, Zaun-Pfähle, Rinnholtz und andere Nothdurfft, was man zu dergleichen Gebäuden bedürffend ist, zu zuführen; Ingleichen auch das Getrayde, welches ihm selber wächset oder gezinset wird; Sowohl auch die Fische aus den Teichen, als auch wo nicht Teiche seynd, der Herrschaft zu ihrer häuslichen Nothdurfft, die Fische zu holen u. zu zuführen, schuldig seyn. Sonsten sollen die Unterthanen mit Roboten und Hofe-Arbeit› über Gebühr nicht beschwert und zu mehren nicht angehalten werden, als wo sie von Altershero zu thun und zu leisten schuldig gewesen, und geleistet haben." — Und weiter heisst es in dieser L.-Ordnung, Artikel XI (ex parte V): „Wenn auch die Leute ihrer Gewerb halber, in die Stadt ziehen oder gehen, sollen sie sich bey der Herrschaft ansagen, und was derselben Nothdurfft zu verrichten, an Tranck u. anderen mitbringen, doch dass sie darneben, ihre selbst eigenen Sachen u. Nothdurfft auch bestellen und dieselben deshalb nicht unverrichtet lassen dürfen."

mungen getroffen wurden. Den Inbegriff aller dieser Leistungen bezeichnet man mit dem Namen „Spanndienste“. Zu ihnen kommt nun noch eine ganze Reihe von kleineren Diensten und Hilfeleistungen, Hand- oder Nebendienste genannt. Sie wurden ja allerdings zum grössten Teil von den Dreschgärtnern geleistet und werden auch in unseren Dienstverträgen nicht so häufig erwähnt, wie die folgende Tabelle zeigt:

in	Nebendienste werden erwähnt: und zwar:									
	Wachen	Schafe waschen und scheeren	Gras hauen	Heu rechen	Garn spinnen	Kraut setzen	Gebäude heben	Hanf rösten	Jagddienste	Mühlgräben räumen
Gallowitz	—	unbem.	—	1 Tag	—	—	—	1 Tag	—	—
Sillmenau	—	—	—	wie früher	1 Stck.	—	—	—	—	—
Brandschütz	—	—	2 Tage	2 Tage	„	unbem	unbem.	—	—	—
Sagschütz	—	—	1 Tag	1 Tag	—	—	—	—	—	—
Liebenau	gem.	unbem.	1 Tag	verschied. bei den einzelnen Bauern cf. Reg. 12	—	$^5/_2$ Tage	unbem.	—	eine Person für jede Jagd	unbem.
Schlebitz	gem.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giesdorf	gem.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bettlern	gem.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Onerckwitz	—	—	—	—	befreit	—	—	—	—	—

Hiernach musste der Bauer oder jemand von seinem Gesinde dem Gutsherrn in der Heuernte beim Mähen und Trocknen des Grases behilflich sein, manchmal bei Kost der Herrschaft, die in Käsebrot bestand. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten, so zu Kriegs- und Fehdezeiten, bei Kirmessen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen mussten die Bauern das Dorf und den Gutssitz bewachen, letzteren ausserdem stets bei Abwesenheit der Herrschaft. Für eine Versäumnis dieses Dienstes setzt die schon erwähnte Oelsnische Landesordnung ziemlich harte Strafen fest.[1]) Wahrscheinlich ging der Wachdienst „zechweise" unter den einzelnen Bauern und anderen Dorfbewohnern herum. - Jagddienste sind uns in Liebenau (cf. Reg. 12) bezeugt, wo zu den stattfindenden Jagden jeder Bauernhof eine Person zu entsenden hatte, wofür ihnen die Herrschaft für jeden Wolf 9, für jeden Fuchs 2 und für jeden Hasen 1 Weissgroschen geben wollte. — Andere solcher Dienste sind z. B. Schafe waschen und scheeren, Garn spinnen, Kraut setzen, Flachs- und Hanf rösten, Gebäude heben, Mühlgräben räumen u. s. w. —

Für manche Landesteile waren schon im XVI. Jahrhundert die Dienste aller Bauern in sogenannten Robot-Ordnungen in gleicher Weise festgesetzt. So gab es für die Fürstentümer Oppeln und Ratibor, wo zum grossen Teil polnische Verhältnisse massgebend waren, aus dem Jahre 1559 eine feste Robot- und Hofearbeit-Ordnung[2]),

[1]) Es heisst in dieser Landes-Ordnung, Artikel XIV: „Da einer unter den Unterthanen, sich solches verwiederte, soll er durch die Erbherrschaft mit Gefängnüss, und da auf den Fall einiger Schaden darüber erfolgete, nach unserm, oder des Cammer-Rechtens Erkänntnüss, an Leib und Guth gestraft werden. (Vergl. Korn II, p. 391.)

[2]) Nach dieser Ordnung war jeder Gutsherr berechtigt, von den Bauern folgende Dienste zu verlangen: 1. Einen Scheffel über Winter und einen Scheffel über Sommer ackern und ernten; 2 pro Hufe 1 Tag Mist fahren; 3. pro Hufe und Jahr 1 Fuhre 2 Meilen weit; 4. Vier Fuder Holz; 5. Bauholzfuhren, pro Hufe nicht über 3 Fuder; 6. Gebäude heben; 7. Einen Tag Gras hauen, rechen etc.; 8. Bei der Errichtung von Zäunen 1 Tag helfen; 9. Gewächse und Samen in die

die allerdings noch keine wesentlich grössere Belastung des bäuerlichen Besitzes aufweist, als sie in dem völlig deutschen Fürstentum Breslau vorhanden war. —

Natürlich kamen nun alle die eben besprochenen bäuerlichen Dienste nicht in sämtlichen Dörfern zugleich vor, sondern sie hatten sich je nach der örtlichen Anwendbarkeit herausgebildet. Recht schwierig wäre es auch, die auf einem Bauernhofe lastenden Dienste auf eine feste Arbeitszeit, die der Bauer darauf verwenden musste, zu normieren, schon aus dem einfachen Grunde, weil einzelne Dienste „ungemessen“ waren.

So unbequem nun diese herrschaftlichen Fronen dem Bauern an und für sich gewesen sein mögen, so wird die grösste Verstimmung wohl aus der Art und Weise, wie sie eingefordert wurden, gefolgt sein. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass der Gutsherr stets immer zu einer Zeit die Dienste verlangt haben wird, wo er sie am besten verwerten konnte. Wie oft mag es da vorgekommen sein, dass der Bauer sein eigenes Heu auf dem Felde verderben lassen musste, weil er verpflichtet war, erst dem Gutsherrn zu helfen. Dadurch aber wurde die wirtschaftliche Freiheit des Bauern gelähmt und sein eigener Betrieb konnte leicht ins Stocken geraten. —

Man sollte nun annehmen, dass in derselben Weise, wie die Dienste seit der Kolonisation erhöht worden waren, auch die Abgaben an Geld und Getreide sich gesteigert hätten. Hierüber findet sich in unseren Dienstverträgen keine Notiz, doch ist erwiesen, dass sie bis zu ihrer endgültigen Ablösung in unserem Jahrhundert ziemlich konstant geblieben sind. Erinnern wir uns, dass in der Kolonisationszeit der Zins pro Hufe zuerst $^1/_4$ - $^1/_2$ Mark, später häufig 1 Mark und darüber betrug, so finden wir

Teiche führen; 10. Fischen helfen; 11. Wachen; 12. Eine Person zur Jagd, nur nicht im Sommer, pro Hase 3 Heller; 13. Die Bäuerin arbeitet zwei Tage im Flachs oder Hanf, hilft die Schafe waschen und scheeren und spinnt 1 Stück (dafür erhält sie 2 Groschen und 1 Brot). (Vergl. Korn, No. XII.)

diese Sätze auch im XVI. Jahrhundert noch vor. So sollten nach der Aussetzungsurkunde von Tschechnitz[1]) do a. 1354, Dez. 29, die Ansiedler zinsen „de quolibet manso singulis annis et perpetuis temporibus mediam marcam grossorum Pragensium Wratis. numeri et pagamenti in festo beati Michaelis archangeli ac unam maldratam duplicis grani, videlicet octo mensuras siliginis et quatuor mensuras avene debitas et consultas in festo beati Martini"... Im Jahre 1500 verreichte[2]) Andreas Hewne, Meister zu St. Matthias zu Breslau, 2 Hufen in Tschechnitz, die wüste geworden waren, an Merten Cubitcz, der dafür jährlich 1 Mark und 2 Malter Getreide zinsen sollte; also der Zins an Geld und Korn hatte die gleiche Höhe, wie cr. 150 Jahre früher. Und noch im Jahre 1791 zinsen nach dem amtlichen Protokoll vom 17. Januar je 2 zinsbare Hufen in Tschechnitz an Erb- und Grund-, Acker- und Wiesenzins zusammen nur 1 Th. 22 Sgr., sowie 16 Scheffel Korn und 8 Scheffel Hafer (2 Malter). — Die Erbscholtisei in Domslau entrichtete[3]) 1852 von ihren 3 zinsbaren Hufen noch genau die nach der Urkunde von 1514 bestimmten Leistungen, nämlich 6 schwere Mark oder 6 Th. 12 Sgr. Pr. Courant[4]) und 3 Malter Dreikorn, ausserdem 1 Kalb und 1 Mahlzeit Essen am Dreiding. — Wenn bei der Steuervermessung, mit der man z. Z. König Ferdinands begann, hin und wieder eine Erhöhung der Abgaben erfolgt, so bezieht sich das nur auf diejenigen bäuerlichen Besitzungen, deren Umfang sich im Laufe der Zeiten über das ihnen zukommende Hufenmass hinaus vergrössert hatten, und die nun ihren Mehrbetrag an Land extra versinsen mussten. —

[1]) cod. dipl Sil. IV, S, 145.

[2]) cod. dipl. Sil. IV, S. 164.

[3]) cod. dipl. Sil. IV, Domslauer Urkunden, No. 138.

[4]) Der Reichsthaler, dem der preussische ganz gleich ist, teilt sich in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennig; die schwere Mark hat 32 Silbergroschen.

Dagegen sind andere Lasten hinzugekommen; so ist die Entrichtung der sogenannten „Ehrungen", von denen schon im ersten Abschnitt die Rede ist, jetzt allgemein üblich geworden; sie bestehen meist in Hühnern und Eiern, seltener in Schweineschultern, Flachs und Honig. —

Als eine der schwersten und drückendsten Abgaben stellt sich weiter das Laudemium, auch Erbgulden, Auf- und Abfahrt und Lehnware genannt, dar. Sie wurde in der Weise erhoben, dass bei jeder Besitzveränderung ein gewisser Teil des Wertes der ganzen Besitzung, meist 10 %, an den Erbherrn gezahlt werden musste. Die Zahlung wurde in der Gerichtssitzung des Dorfes, im Dreiding, geleistet; es liegt deshalb nahe, sie als einen rechtlichen Akt aufzufassen, durch den der Käufer oder Erbe die gesetzliche Anerkennung seines Besitztums erwarb. In unseren Dienstverträgen ist uns zweimal (Reg. 4 und 9), das Vorhandensein des Laudemiums bezeugt, das eine mal mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es in Höhe der zehnten Mark erlegt werden soll. Wenn die übrigen Verträge diese Abgabe nicht erwähnen, so ist das kein Beweis dafür, dass sie in den anderen Dörfern nicht üblich war. Es können ja besondere Verträge bestanden haben oder es mögen entgegenstehende Ansichten zwischen Bauern und Gutsherrschaft darüber nicht laut geworden sein, so dass man von einer besonderen Erwähnung Abstand nahm. Zunächst ist nun die Thatsache festzustellen, dass im XVI. Jahrhundert noch nicht alle bäuerlichen Besitzungen diese Abgabe zu entrichten hatten, sondern gesetzmässig nur die freien Hufen.

Für ihre spätere Ausdehnung auch auf die zinsbaren Hufen giebt es keinen Rechtsgrund, sondern sie erscheint als ein neuer Anspruch der Grundherrn, der hauptsächlich im Verlauf des 16.–18. Jahrhunderts durchgeführt wurde.

Um so mehr musste eine so schwere Abgabe, besonders bei schlechten Zeiten und bei häufigem Besitzwechsel die bäuerlichen Familien geradezu vernichten. Und auch keine andere Abgabe, kein Frondienst hat in

Schlesien dauernd solche Verbitterung unter der ländlichen Bevölkerung hervorgerufen, wie gerade das Laudemium.

Wie seine Entstehung zu erklären sei, darüber ist man bis heute noch zu keinem einigermassen abschliessenden Urteil gelangt. Stenzel kommt in seiner Untersuchung[1]) über die Laudemien in Schlesien, die noch immer als die wichtigste gelten muss, zu dem Resultat, „dass diese Last erst seit etwa 300 Jahren auf Bauerngüter gelegt worden, dass dieses ohne ein eigentliches Gesetz geschah, welches die Verpflichtung dazu aus einem bestimmten Rechtsgrunde ausgesprochen hätte, und dass dabei gar kein bestimmter Grundsatz vorwaltete, es also bis in das XVIII Jahrhundert willkürlich und auf unrechtmässige Weise geschah." — Stenzel findet die erste Spur des Laudemiums im Jahre 1534 und zwar in einem Urbar der Schlossgüter im Fürstentum Oppeln. — Dagegen möchte ich bemerken, dass sich Laudemialabgaben in Schlesien schon über zwei Jahrhunderte früher, noch im ausgehenden Zeitalter der Kolonisation, nachweisen lassen. Und zwar finde ich die erste Erwähnung dieser Abgabe bereits in einer Urkunde[2]) von 1324, die ich ihrer Wichtigkeit wegen hier im Originaltext folgen lasse, zumal sie auch nirgends abgedruckt ist:

In nomine domini amen. Quoniam humana fragilitas gesta quaeque hominum memoriter retinere non sufficit, necesse est, ea voce testium ac scripture praesidio perhenari. Igitur nos Reynaldus dictus Quaz et Petrus de Kosnov, Clara coniux eiusdem, Katherina ac Elizabeth, filie Gerhardi Quaz bone memorie, ad notitiam presentium et ad memoriam futurorum cupimus pervenire, quod in sana ac optima mentis et corporis valitudine constituti, matura deliberatione praehabita, duos mansos liberos de nostro allodio, quod in

---

[1]) Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien von G. A. Stenzel. Breslau 1848.

[2]) Das Original befindet sich auf dem Breslauer Stadt-Archiv unter G. G 7b Erwähnt ist sie im schles. Regestenwerk, cod. dipl. Sil. XVIII, Seite 238 (vergl auch S. 108 u. Anhang, S. 326.)

antiqua civitate prope Namzlaviam habuimus, quod olim per modum commutationis[1]) tractum est de iudicio hereditario civitatis Namzlavensis, in solidum vendidimus rite et rationabiliter provido viro Johanni, sculteto in antiqua civitate predicta, pro viginti marcis et altera dimidia marca grossorum Pragensium sibi suisque heredibus et legitimis successoribus iure hereditario perpetuo libere possidendos, promittentes in hiis scriptis eundem Johannem absolvere et solutum reddere ac successores suos legittimos de omnibus exactionibus vexationibus, petitionibus et singulariter de pecunia monete ac aliis universis angariis, que per nos aut per dominum nostrum ducem seu per suos officiales vel per quamcunque personam sibi iniungi potuerint, quo quomodo absolventes praefatum Johannem ac suos successores legittimos a maldratis decimalibus seu fertonibus, quos dominus episcopus et alie persone ecclesiastice in aliis hereditatibus percipere consueverunt. Prelibatus itaque Johannes una cum suis successoribus legitimis sepedictos mansos possidebit cum pratis ac omnibus usibus et utilitatibus, prout in suis metis usque ad fluvium Widavam circumferencialiter sint distincti. Tali condicione praehabita quod praenominatus Johannes et ipsius successores legitimi nobis singulis annis in festo beati Michahelis archangeli pro censu et pro omnibus serviciis mediam marcam usualis monete eroget et persolvat, hoc modo videlicet, Reynoldo dimidium fertonem, Petro de Kosnov et uxori sue Clare medium fertonem, Katharine praelibate medium fertonem et Elizabet memorate medium fertonem. Addicimus denique et nos ad hoc obligamus, quod sepedicto Johanni et suis successoribus legittimis super causis quibuslibet coram domino duce vel ipsius officialibus ad iudicandum deputatis iure respondere tenebimur, non obstante, quod antedictos mansos in nostro dominio possideat et observet. Praeterea armenta ovium, quidquid voluerit in eadem

[2]) Ein Thomas Quaz erhält im Jahre 1278 von Herzog Heinrich von Schlesien und Herrn zu Breslau das Gut Alt-Namslau mit der Mühle und dem Allod im Eintausch gegen die Erbvogtei in Namslau. (cod. dipl. Sil. VII, 2, No. 1572.)

hereditate, sine contradictione nostra et villanorum perpetuo pascere poterit et fovere. Damus etiam et concedimus eidem Johanni et suis successoribus legitimis facultatem plenam praedictos mansos vendendi, commutandi et a se alienandi prout sibi suisque heredibus utilius et melius videbitur expedire. Verum quod magno affectu prenotatum Johannem ad emptionem ipsorum mansorum traximus ideo ipsum de pecunia, que in vulgari uffart dicitur solutum dimisimus. Volentes, ut ipse et sui heredes, quando ipsos prelibatos mansos vendere contigerit, de pecunia, que abvart dicitur, omnimode sint soluti. Ut autem haec nostra vendicio rata et immutabilis perseveret, praesentes damus nostris sigillis et sigillo civitatis Namslaviensis in testimonium evidens consignatas. Actum et datum prope Namzlaviam anno domini M. CCC. vicesimo quarto Kalendis Februarii. Praesentibus Suffrido de Gerlachsheim, Petro de Paswitz, Hermanne Thuringo, Gozwino, Henrico Steincop dicto Henrico Stange, civibus Namzlavensibus et Johanne scriptore, cive ibidem, per cuius manum presentia sunt conscripta. —

Nach dieser Urkunde veräussern also die Besitzer eines Allods im Dorfe Alt-Namslau 2 Freihufen davon an den dortigen Schulzen Johannes, der die Verpflichtung übernimmt, dafür einen jährlichen Zins an die Verkäufer zu entrichten. Neben der Befreiung von anderen Lasten wird dem Käufer auch die Zahlung der sogenannten „Auffahrt" erlassen; ausserdem wird ihm und seinen Erben bei einer etwaigen Veräusserung der betreffenden Hufen die Freiheit von der „Abfahrt" zugesichert. Unter Auf- und Abfahrt ist aber ohne Zweifel das Laudemium zu verstehen, für welches noch in späterer Zeit obige Bezeichnung allgemein üblich ist.

Leider ist es mir nun nicht gelungen, in dem von mir durchgearbeiteten gedruckten und ungedruckten Quellenmaterial eine weitere Erwähnung dieser Abgabe vor dem XVI. Jahrhundert aufzufinden. Aber da an der Echtheit der obigen Urkunde ein Zweifel nicht besteht, so genügt auch diese eine Erwähnung, die Thatsache zu verbürgen,

dass bei der Art von Grundstücken, zu der das hier verkaufte gehört, bereits im XIV. Jahrhundert bei Handübertragungen des Laudemium üblich war.

Wie soll man sich nun aber seine Entstehung erklären? Bei dem unzureichenden Material ist es natürlich nicht möglich, eine absolut sichere Entscheidung zu fällen. Doch dürfte meiner Ansicht nach folgende Erklärung den grössten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben.

Das Laudemium ist eine Nachbildung der in ganz Deutschland bekannten und allgemein üblichen ritterlichen Lehnware, d. h. einer Geldzahlung, die beim Uebergang eines Lehens aus der einen in die andere Hand dem Lehnsherrn innerhalb Jahresfrist zu entrichten war, wenn das Lehen nicht verfallen sollte. Diese Lehnware wurde nun in Schlesien schon in früher Zeit auf den Scholtiseibesitz ausgedehnt, der ja eine dem Ritterlehn ähnliche Stellung einnahm; denn auch die Schulzen hatten von ihren freien Hufen keine Abgaben zu entrichten und mussten, ebenso wie der Ritter, dem Herzoge zu Pferde dienen; erst als im XIII. und XIV. Jahrhundert die Herzöge auf die Dienste und Einnahmen aus den Dörfern, sowie auf die oberste Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Grundherrn verzichteten, wurde dieser Lehndienst der Schulzen in eine Geldrente verwandelt. Von den Schulzengütern ging dann die Lehnware bezw. das Laudemium während des XVI.—XVIII. Jahrhunderts auf sämtliche bäuerliche Besitzungen über. Denn wie in den Zeiten nach der Kolonisation manche bäuerliche Lasten auf die Scholtiseien übertragen wurden, so umgekehrt die Lasten von den Scholtiseien auf die Bauerngüter. Es schien selbstverständlich, dass die bäuerlichen Hufen nicht frei sein könnten von der schweren Last des Laudemiums, der die im übrigen so viel freier gestellten Scholtiseien unterlagen.

Zur Unterstützung dieser Ansicht diene folgendes. In der Landesordnung der Königl. Erb-Fürstentümer Oppeln und Ratibor de a. 1562 heisst es unter Rubrica 44, Art. 2: „Wenn eines Herrn, Geistlichen, Ritters, oder Stadt-Unter-

than sein Guth verkaufft, der Herr soll von ihme kein Abzugsgeld nehmen, sondern ihn mit Weib und Kindern frey entlassen, und ein Kundschaffts-Brief unter seinem Petschafft geben, so, dass er von einem andern angenommen werde, zumahlen ohne Kundschafts-Brief keiner in der Unterthänigkeit unter Verfall zehen Mark deme, wessen der Unterthan ist, angenommen werden soll. Von denen Scholtzen, freyen Kretschambern und Müllern aber, soll das Abzugsgeld genommen werden, so wie von Uraltershero, von zehen Marcken eine Marck." Nach dieser Landesordnung soll also von den Schulzen-, Krug- und Mühlenbesitzungen das Abzugsgeld, das dem Laudemium hier entspricht, erhoben werden. Diese drei Arten von Besitzungen präsentieren aber nur den ursprünglichen Bestand einer Scholtisei; denn zur Zeit der Kolonisation war mit derselben fast immer die Krug- und Mühlengerechtigkeit verbunden. Demnach ist zu konstatieren, dass in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor noch im Jahre 1562 nur von dem Besitz der ehemaligen Scholtiseien das Laudemium gefordert werden durfte.

Aehnliche Bestimmungen enthält auch die Oelsnische Landesordnung von 1583, wo über das Laudemium folgendes bestimmt wird: „Der Auf- und Abzug, nehmlich die zehende Mark, einer ausgesetzten Erb-Schöltzerei und Freihuben, Kretschmern, Müllern und Freigärtnern soll dem Erbherrn, wann und so offte ein solch Guth verkaufft wird, zustehen und gebühren." — Nehmen wir hierzu die Nachrichten, die uns aus Urkunden zufliessen, so bestätigen diese nur die Thatsache, dass anfänglich das Laudemium ausschliesslich von freien bäuerlichen Besitzungen entrichtet wurde. Schon in der oben angeführten Urkunde aus dem Jahre 1324 handelt es sich um einen Schultheissen, der zu seinem bisherigen Besitz noch 2 Freihufen hinzuerwirbt, für die er aber ausdrücklich vom Auf- und Abzugsgeld befreit wird. Der unter Reg. 9 wiedergegebene Dienstvertrag aus Keulendorf vom Jahre 1594 bestimmt auch nur, dass von Freihufen die zehnte Mark zu erlegen sei. Aus einem Bericht[1])

[1]) Vergl. Ortsakten von Keulendorf auf dem Breslauer Staats-

des Gutsherrn von Keulendorf David von Waldau an den Rat der Stadt Breslau aus dem Jahre 1587 erfahren wir, dass diesem Vertrage jahrelange Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaft und Bauern voraufgegangen sind, die sich z. T. auch um die Entrichtung des Laudemiums drehten. 1562 hatte ein Niclas v. Waldau das Gut vom Kaiser Ferdinand gekauft mit der Berechtigung, von 14 Hufen weniger ½ Quart den Auf- und Abzug fordern zu dürfen. Dass diese Abgabe aber schon sehr lange auf den betreffenden Hufen lastete, geht daraus hervor, dass das Stift Oybin und die Stadt Zittau, die vor dem Kaiser die Herrschaft über das Dorf ausgeübt, schon das Laudemium bezogen hatten. Interessant ist es nun, zu sehen, wie im Jahre 1586 beim Verkauf eines Gutes von 3½ Hufen, von denen der Gutsherr das Laudemium einforderte, Käufer und Verkäufer die Zahlung verweigerten, mit der Begründung, „das Gut sei kein Frei-, sondern ein Zinsgut, davon seit Menschengedenken kein Auf- und Abzug gegeben worden sei.“ Dadurch wird aber nur die Thatsache bestätigt, dass am Ende des XVI. Jahrhunderts die gewöhnlichen Bauernhufen von Laudemium frei waren, dass aber die Schulzenhufen oder allgemeiner die Freihufen des Laudemium zahlen mussten. Besonders klar wird diese Thatsache auch ausgedrückt in einem Urbar[2]) des Dorfes Lampersdorf aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts, wo es heisst: „Es gehören zum Gute 11 Bauern mit 19½ zinshaftigen Huben, zinsen von jeder Huben 59 Groschen, 2 Hühner, 10 Eier und ½ Schulter; mehr sind 4 Bauern da, als der Scholze, Hanss Grotz, Martin Nickisch und die Jackischen; diese haben über die obbemelten Huben noch 6 frey Huben, zinsen davon wegen der Lehnrosse 4 schwere Marckt. Wenn nun unter diesen 6 frey Huben eine oder mehr verkauft wirdt, so nimbt die

Archiv; der Bericht ist überschrieben: An einen Erbarn Hochweysen Rath der Keyserlichen Statt Bresslau Gehorsamster Bericht Dawids von Waldaw und Schönfeld zu Keulendorff, auf seiner bestriksten Underthonen ubergebnes Suppliciren, 14. Aprilis Ao. 87.

[1]) St. A. Ortsakten von Lampersdorf; in Zittau sind Akten nicht erhalten.

Herrschaft darvon die zehnte Marckt.“ — Auch in der ganzen Reihe von Beispielen, die Stenzel aus dem XVI. Jahrhundert anführt, wird das Laudemium nur immer von Freihufen erhoben. Im XVII., hauptsächlich aber im XVIII. Jahrhundert ist diese Abgabe dann auf alle bäuerlichen Besitzungen übertragen worden. Schon aus der Redaktion der Oelsnischen Landes-Ordnung vom Jahre 1617 über das Laudemium sehen wir, dass es in jener Zeit bereits auf dienstbare Bauerngüter überzugehen begann.

Der Abschnitt der betreffenden Landes-Ordnung lautet: „Der Auf- und Abzug, nehmlichen die zehende Marck, einer ausgesetzten Schölzerey, Frey-Ackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Frey-Gartens, soll der Erb-Herrschaft und nicht dem Herrn der Obergerichte, wann und so offte ein solch Guth verkaufft wird und der Auf- und Abzug von Alters auf solchem Guthe gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren; Jedoch soll demjenigen, welcher auf seinen Unterthanen der Bauernschafft, und andere gewisse Robothen und Zinss, und beneben auch den Auf- und Abzug von Alters hero gehabt, hierdurch nichts benommen seyn, sondern bei seinem alten Besitz und Herkommen gelassen werden.“ (vergl. Korn II, p. 391.)
Diese Landes-Ordnung bezieht sich allerdings auf ein Gebiet mit überwiegend polnischer Bevölkerung, wo die Bedrückung des bäuerlichen Besitzes vielleicht schon weitere Fortschritte gemacht hatte als in den deutschen Landesteilen.

Aber auch in diesem Gebiete war um 1617 noch das Bewusstsein lebendig, dass das Laudemium eigentlich nur von Freihufen zu zahlen sei. Doch die Behörde verzichtete darauf, die bäuerlichen Stellen, welche sich der Last gefügt hatten, davon wieder zu befreien; sie hielt den Prozess der weiteren Belastung auf, aber machte ihn nicht rückgängig. —

Hiermit wäre die Reihe der bäuerlichen Abgaben und Dienste um die Wende des XVI. Jahrhunderts zu schliessen, zur Vervollständigung des Bildes ist aber noch kurz auf die rechtlichen Verhältnisse der Bauern einzugehen.

Der Schultheiss stand noch so wie früher an der Spitze des Gemeinwesens, übte die Polizeigewalt aus, hatte auf Ordnung und gute Sitte zu achten und leitete mit den Schöffen unter Oberaufsicht des Erbherrn die Rechtsprechung im Dorfe, doch hatte seine freie Stellung gegenüber dem Gutsherrn eine wesentliche Einbusse erlitten. „Je mehr die Domanial-Eigenschaft der grundherrlichen Güter sich ausbildete, desto mehr wurde der Schulze rein grundherrlicher Beamter“[1]). Nach der Urkunde von Gallowitz (cf. Reg. 2) musste er für sein Amt sogar eine gewisse Zahlung leisten; ferner wurde dem Erbherrn die Einsicht in das Schöppenbuch jederzeit zugestanden und ohne seinen Willen durfte kein Gefangener freigelassen werden.

Die Patrimonal-Gerichtsbarkeit scheint gerade in dieser Zeit zu ihrer vollen Ausbildung gelangt zu sein. Als ein den schlesischen Verhältnissen analoges Beispiel sei hier auf den Landtagsabschied der brandenburgischen Stände aus dem Jahre 1518 hingewiesen, in dem die letzteren aufgefordert werden, selbst zu strafen, damit der Landesherr nicht genötigt werde einzuschreiten[2]). —

Das Besitzrecht der Bauern hatte sich bei einer solchen Entwickelung natürlich gleichfalls verschlechtert. Das Eigentum an ihren Gütern war ja von jeher in gewisser Weise beschränkt. Denn in dem Zins kam zum Ausdruck, dass der Grundherr eine Art Obereigentum bewahrte. Der Begriff dieses Obereigentums hatte aber im Laufe der Zeit eine ganz andere Bedeutung gewonnen. Jetzt hielten sich die Gutsherrn für berechtigt, über das Bauerngut nach

[1]) Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, p. 64.

[2]) Es heisst zum Schluss des Landtagsabschieds: „es mag auch ein jeglicher teil von unserer Landschaft die Iren, daruber sie Obrigkeit und Gericht haben, ob in vorberurten artickeln von den Iren ubertrettung geschehen, selbst nach vorberurtem mass straffen, domit wir als der Landes furst nicht verursachet selbst zu straffen“ (v. Raumer, cod. dipl. Brandenb. contin. II, p. 224), vergl. auch Grossmann, Staats- u. sozialw. Forsch. IX, Heft 4, p. 14.

ihrem Gutdünken verfügen zu können. In dem Landfrieden Ferdinands I. vom 22. September 1528 wurde allgemein bestimmt, dass die Bauern nur über solche Dinge, die nicht zum Erbgute gehörten, frei testieren dürften[1]). Unzweifelhaft sind die Bauern-Unruhen in Deutschland, die einige Jahre vorher zum Ausbruch gekommen waren, auf dieses Gesetz von dem grössten Einfluss gewesen. Noch einige Decennien früher wird in einer Kaufurkunde[2]) (1500, Apr. 4), nach welcher vom Meister Andreas Hewe zu St. Mathias in Breslau einem Bauern 2 Zinshufen in Tschechnitz verkauft werden, über das Besitzrecht folgendes gesagt: „Ouch mag der obgenannte . . (Name des Bauern) ader seyne geerbe sulch gut vorkewffen, vorweichseln adir vormitten und an seynen und seyner geerbenn notcz unnd fromen vor ydermann wngehindirt . . .“ Hier wird also einem Bauern noch die volle Verfügungsfreiheit über sein gesamtes Gut und Eigen zugesprochen, und es ist Grund zur Annahme vorhanden, dass die spätere Verschlechterung desBesitzrechtes als eine Wirkung der Bauernkriege angesehen werden muss.

Aber das Eingreifen der Gutsherrn in das bäuerliche Besitzrecht ging noch viel weiter; sie beanspruchten ein absolutes Verfügungsrecht über das Bauerngut. Wenn sie das Land des angrenzenden bäuerlichen Nachbarn zur Abrundung ihrer eigenen Ländereien brauchten, so musste der Bauer eben gegen eine Entschädigung weichen. Einen merkwürdigen Einblick in diese Verhältnisse gewährt uns die als No. 9 unter den Dienstverträgen angeführte Urkunde. Hier sagt ein kleiner Gutsherr, der einen seiner Bauern auskaufen will und deshalb an König Rudolf

[1]) Es heisst da im Artikel XV: „Es soll auch kein Zinsshafftiger noch Gärtner was bescheiden noch begeben in seiner Krankheit das zum Erbe gehörig, als Pferde, Vieh, Haussgeräthe; aber die Bereitschaft am Geld- und andern, das zu dem Zinnsshafften Erbe nicht gehören, mag ein jeder im Beyseyn des Schulzen und der Aeltesten desselben Dorffes seines Gefallens legiren und verschaffen, demnach, dass er damit der Ordnung Kayserlichen und Landüblichen Sachsen-Recht nicht zu nahend sey“ (cf. Korn I, S. 14.)

[2]) cod. dipl. Sil. IV, Tschechnitzer Urkunden, No. 36.

petitioniert, dass es in ganz Schlesien Landesbrauch sei, „wen einem Erbherrn seines Unterthanes Grund und Boden eines Teils oder gantz zur Erweiterung seines Rittersitzes gelegen und zutreglich gewesen und er sulchs in Kauf anzunemen begeret, das der Paur dem Erbherrn weichen und dasselbte gantz oder Stugk Gutes in billichen Wert nach Erkenntniss der Obrigkeit oder in gerichtlicher landsüblicher Taxe ermelter seiner Erbherrschaft abtreten und zukommen lassen müssen," weil für Geld der Bauer eher zu einem Bauerngut als der Rittersmann zu einem Rittersitz kommen könne. Und König Rudolf antwortet, dass diese Ausführungen „der Billicheit nit entgegen" seien.

Auch andere Zeugnisse sind vorhanden, dass diese Rechtsauffassung überall verbreitet war. In den Bestimmungen der Oppeln-Ratiborer Landesordnung von 1562 ist dieses Recht der Gutsherrn schon allgemein anerkannt,[1]) wird also schon lange vorher ausgeübt worden sein, da die Gesetze jener Zeit in der Regel dazu bestimmt sind, nicht sowohl neues Recht zu schaffen, als vielmehr einen längst bestehenden Gebrauch zu sanktionieren.[2]) Der Bauer vermochte nichts dagegen zu machen. Zeigte er sich widerspänstig, d. h. bestand er auf seinem Rechte, so wurde er zur Strafe abgesetzt. —

In dem gleichen Masse, wie die dingliche Abhängigkeit der Bauern zunahm, verminderte sich auch ihre persönliche Freiheit. Schon im Anfang des XVI. Jahrhunderts finden wir die Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio), wenn auch in milden Formen vor. In dem Mannrecht des

[1]) Es heisst im Artikel 4 dieser Landesordnung: „Wenn ein Unterthan dem Herrn nicht gefället, und ihn unter sich nicht dulden will? ist der Unterthan schuldig zu verkauffen. Wollte er aber nicht verkaufen, oder mit dem Verkauf verzügete? So mag der Herr mit frembden geschwornen Leuten sein Guth abschätzen, und nach dieser Abschätzung verkauffen, oder selbsten bezahlen. (Korn, II, p. 365.)

[2]) Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Staats- u. sozialw. Forsch., Bd. IX, Heft 1, p. 15

Fürstentums Glogau[1]) von 1505 heisst es in Cap. XV, § 29: „Pauer, Gärtner, noch ihre Söhne, dass sich die nicht ziehen von ihren Erbherrn ohne derselben guten Willen.“ Die gleiche Bestimmung findet sich in dem für ganz Schlesien gültigen Landfrieden Ferdinands I. vom Jahre 1528 vor[2]). — In den überwiegend polnischen Gebieten Schlesiens scheint die Beschränkung der persönlichen Freiheit der Bauern im XVI. Jahrhundert schon weitere Fortschritte gemacht zu haben. Nach der Fürstlich Oelsnischen Landesordnung war es den Bauern nicht mehr erlaubt, ein Dahrlehn aufzunehmen oder für jemand Bürgschaft zu leisten ohne die Genehmigung des Erbherrn. Geschah es dennoch, so ging der Verleiher seines Geldes verlustig.[3]) Die Landesordnung der freien Standesherrschaft Wartenberg de a. 1590 setzte die Höhe der Summe,

[1]) Weingarten, fasciculi diversorum jurium, Bd. II, p. 86.

[2]) Der Artikel XV bestimmt darüber folgendes: „Es soll kein Bauer, Gärtner noch ihre Söhne oder Töchter ziehen von ihrem Erbherrn, ohne ihren gutten Willen Wo aber ihr keiner entwürde, und ihnen der Erbherr anderswo beträffe u. ankäme, soll der oder dieselbigen ihrem Erbherrn ohne Beschwer folgen. Würde sich aber jemand darwider freventlich setzen, der soll mit der That verfallen seyn, so oft das geschiehet, dem Erbherrn desselbigen entlaufenen zehen Mark Groschen, darnach den seinen zu überantworten schuldig seyn. (Korn, I, p. 14)

[3]) Der Artikel XI der Ölsnischen Landesordnung de a. 1617 sagt darüber: „Niemand soll dem Bauern auf dem Lande, ohne Vorwissen seiner Obrigkeit, etwas von Gelde, es sei viel oder wenig leihen, oder für einigerley Schuld zum Bürgen annehmen, sondern wenn der Erbherr befinden würde, dass sein Unterthan Vorlehen bedörffe, oder für jemanden sich bürglichen einlassen möchte, soll der Erb-Herr seinen Consens darzu geben, das Anlehn oder Bürgschafft, mit deutlicher Benennung der Haupt-Summa und bewilligten Zinssen, neben dem Zahlungstermin, in das Schöppen- oder ein anders besonders Buch einschreiben und dasselbe in die Schöppen-Lade einlegen und dem Gläubiger Abschrifft davon zukommen lassen. Würde aber jemandes dieser Ordnung ungeachtet, ohne Vorwissen des Erbherrn einem Unterthan einig Geld vorstrecken, oder ihme zum Bürgen annehmen, der soll des vorgeliehenen Geldes verlustig, auch die vollzogene Bürgschafft gantz unkräfftig seyn.“ (Korn, II, p. 391.)

die ein Bauer ohne Wissen seines Erbherrn leihen oder für die er Bürgschaft übernehmen durfte, auf 3 Mark fest.[1]) — Es wäre ja in gewisser Weise anerkennenswert, wenn die Herrschaft dafür gesorgt hätte, dass der Bauer nicht gewissenlosen Wucherern in die Hände fallen konnte; doch hatte eine derartige Bevormundung auch seine grossen Nachteile, denn die persönliche Freiheit des Bauern litt ganz entschieden darunter, seine Thatkraft und die Liebe zu seinem Beruf gingen ihm unter diesen Beschränkungen verloren, er wurde zu dem trägen und stumpfsinnigen Gutsunterthan des XVIII. Jahrhunderts, dem alles gleichgiltig war und der sich über nichts mehr freute, als über ein Unglück, das seinen Erbherrn traf.

Aber nicht nur den Bauer selbst band man an die Scholle fest, sondern auch seine Kinder; diese durften ohne des Erbherrn Willen keinen andern Beruf einschlagen, keinen Dienst ausserhalb des Dorfes übernehmen. Bald führte man den Gesindezwangsdienst der Bauernkinder bei der Herrschaft ein; er war im XVI. Jahrhundert schon bekannt und wurde immer mehr und mehr üblich. Die Oppeln-Ratiborer Landes-Ordnung von 1562 sprach den Gutsherrn ganz allgemein das Recht zu, die Dienste der Bauernkinder, die in der Wirtschaft ihrer Eltern überflüssig sind, verlangen zu dürfen.[2]) Viel schärfere Bestimmungen enthält die Landes-Ordnung von Oels vom Jahre 1617, wonach die Unterthanen verpflichtet sind, ihre Kinder jedesmal zu Weihnachten der Herrschaft vorzustellen; wer der Herrschaft nicht angemeldet ist oder wer sich ohne ihren

[1]) „Zum Zehenden, dass kein Bürger oder Bauer, der Mannschaft Unterthanen über drey Marckt schwer, Geld oder Geldeswerth, ohne seines Junckern Vorwissen, borgen, leihen, oder in einige Bürgschaft sich einlassen solle, geschehe es aber darüber, soll demjenigen, der das Geld ausleihet, oder Bürge würde, keine Billigkeit verholffen werden."

[2]) Artikel IX: „Die Bauern Söhne und Töchter deren viel zu Hauss seyn, u. die Eltern ihre Wirthschaft ohne sie versehen können? Die Herrschaften mögen sie in ihre Dienste um ein billiges Liedlohn nehmen, und selbe sind ihnen vor anderen zu dienen schuldig." (Korn, II, p. 365.)

Willen in einen andern Dienst begiebt, muss ein Jahr umsonst dienen.[1])

In unseren Dienstverträgen ist von einem Gesindezwangsdienst der Bauernkinder noch nirgends die Rede; überhaupt scheint in den durch und durch deutschen Landesteilen dieser Dienst im XVI. Jahrhundert noch nicht zu einer so starren Ausbildung gelangt zu sein, wie in den polnischen Gebieten. Man wird also auch hier wieder zu scheiden haben zwischen Gebieten mit polnischer und solchen mit deutscher Bevölkerung. Während bei der Aussetzung der deutschen Bauern im Kolonisationszeitalter für ganz Schlesien ziemlich gleichmässige Bedingungen bestanden, ist im XV. und XVI. Jahrhundert zwischen den Gebieten polnischer und deutscher Zunge eine merkliche Differenzierung eingetreten, die sich im XVII. und XVIII. Jahrhundert noch verschärfte. —

Aber auch bei manchen anderen Dingen pflegten die Bauern in ihren Rechten vielfach beschränkt zu werden. Wer z. B. kein ausdrückliches Privileg über Schafhaltung mehr besass, wurde meist gezwungen, seine Schafe einfach abzuschaffen (vergl. Reg. 7 und 9), „weil solche Regalien der Herrschaft gehörten.“ Die allgemeine Auffassung war eben die, dass dem Bauern nichts zustände, als was ihm verbrieft war. —

Je mehr die herrschaftlichen Dominien an Umfang zunahmen, um so mehr waren natürlich die Guts-

[1]) Ex parte V, Artikel VII (Schlussabsatz): Einer jeden Herrschafft, sollen die Unterthanen ihre Kinder allemahl auf Weynachten vorzustellen, schuldig seyn, und welche sie nicht zu ihrer eigenen unumgänglichen Nothdurfft bedürffen, die sollen der Herrschafft um gebührliche Belohnung, vor anderen, nach den Herren, Fürsten und Stände-Ordnung, u. derowegen verfertigten publicirten Ober-Amts-Patenten, zu dienen schuldig seyn, u. nicht verstattet werden, dass sie im Hausse müssig liegen, oder durch unziemliche Mittel, mit anderer Leute Schaden ihren Unterhalt suchen. Würde aber jemand unangesagt, u. ohne Zulassung der Herrschaft sich in fremde Dienste begeben, der oder dieselbe sollen wieder abgefordert werden, u. ihrer Herrschaft ein Jahr lang umsonst zu dienen schuldig seyn.“ (Korn, II, p. 391.)

herrn bestrebt, die Dienste der Bauern zu erhöhen. An der Möglichkeit der Landerwerbung fehlte es wahrlich nicht; einmal durch das Einziehen wüster Bauernhufen, an denen namentlich nach den Hussitenkriegen kein Mangel war, und dann durch das schon erwähnte „Auskaufen" der Bauernstellen wurde der bäuerliche Grundbesitz verkleinert und es entstanden die grossen Vorwerks- und Güterkomplexe. Die Zahl der Bauern nahm ab, das Gutsland gewann an Umfang, und auf die verminderte Zahl der Bauern wurde die immer grösser werdende Arbeitslast abgewälzt. In unseren Dienstverträgen (cf. 16, 17) zeigt sich, wie die Bauern sich dagegen zu wehren suchten, indem sie verlangten, dass die Herrschaft die Dienste der ausgekauften Bauernstellen zu tragen habe.

Viele Benachteiligungen mögen den Bauern auch aus der Steuervermessung der Aecker und durch das Ausscheiden der Gutsländereien aus der bäuerlichen Gemengelage erwachsen sein. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gutsherr bei diesen Massregeln niemals den Kürzeren gezogen hat. Um ein bezeichnendes Beispiel für diese Verhältnisse anzuführen, sei hier auf Reg. 1 hingewiesen, wo ein Bauer König Maximilian um Hilfe gegen seinen Erbherrn bittet, der ihn übervorteilt habe bei der Ausmessung der Aecker und dann, als er, (der Bauer) Recht gesucht, noch habe gefangen setzen lassen. —

Vergleicht man die Zustände um die Wende des XVI. Jahrhunderts, wie sie eben geschildert sind, mit denen des Kolonisationszeitalters, so zeigt sich auf den ersten Blick der ungeheure Rückschritt, den die bäuerliche Rechtsverfassung genommen hat. Die in der Besiedelungszeit schon vorhandenen Ansätze der wirtschaftlichen Unfreiheit sind so gewaltig in die Höhe geschossen, dass eine gesunde Weiterentwickelung des Bauernstandes zur Unmöglichkeit geworden war, so lange der Staat die Hindernisse nicht durch tiefeingreifende Massregeln beseitigte.

Lebenslauf.

Ich, Gustav Müncheberg, evang. Konfession, Sohn des Rentiers Karl Müncheberg und seiner Ehefrau Amalie, geb. Gerlach, wurde geboren am 6. Juli 1875 zu Königswalde i. d. Neumark, wo ich auch meinen ersten Unterricht erhielt. Von Ostern 1886 an besuchte ich die städtische höhere Knabenschule zu Schwerin a. W., seit Ostern 1891 das Königl. Gymnasium zu Meseritz. Von hier Ostern 1896 mit dem Zeugnis der Reife entlassen, widmete ich mich auf den Universitäten Berlin, München und Breslau hauptsächlich dem Studium der Geschichte und deutschen Sprache und hörte die Vorlesungen folgender Herren Professoren bezw. Dozenten:

Weinhold, E. Schmidt, Geiger, Harnack, Paulsen, Breysig, Schiemann, Sternfeld, Grauert, Brentano, Muncker, Paul, Kaufmann, Schulte, Caro, Wilcken, Vogt, Koch, Jiriczek, Freudenthal, Ebbinghaus, Kawerau, v. Hase.

Ich beteiligte mich an den historischen Seminaren der Herren Professoren *Kaufmann, Schulte, Caro, Wilcken, Grauert,* und an den germanistischen Seminaren der Herrn Professoren *Vogt, Koch, Muncker, Paul.*

Allen diesen Herren sage ich für die mir zuteil gewordene Anregung meinen besten Dank.

Vor allem aber ist es mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle Herrn Professor *Kaufmann* meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das Wohlwollen, das er mir jederzeit entgegengebracht hat und für die freundliche Unterstützung, die er meiner Arbeit hat angedeihen lassen.

Thesen.

1. Eine Herrschaft der Etrusker über Rom und Latium im 6. Jahrhundert v. Chr. ist als mindestens wahrscheinlich anzunehmen.
2. Das gutsherrlich-unterthänige Verhältnis der bäuerlichen Bevölkerung Schlesiens hat seine Grundlage bereits im Zeitalter der Kolonisation erhalten.
3. Die Ansicht, dass im Jahre 1781 in Frankreich nach dem Austritt Neckers aus dem Ministerium eine allgemeine Reaktion eingetreten sei, ist zu verwerfen.
4. Oesterreich ist für den Ausbruch des Revolutionskrieges von 1792 nicht verantwortlich zu machen.